Prüfungsvereinbarung

Über das Verfahren zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern gemäß § 106 Abs. 1 Satz 2 und § 106b Abs. 1 Satz 1 SGB V

zwischen

der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

- handelnd als Landesverband -,

dem BKK Landesverband Bayern,

der IKK classic

- handelnd als Landesverband -,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse.

der Knappschaft

- Regionaldirektion München -

und den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse
BARMER GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse - KKH
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

einerseits

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

 Körperschaft des öffentlichen Rechts andererseits

in der Fassung des Beschlusses des Landesschiedsamtes für die vertragsärztliche Versorgung in Bayern vom 03.11.2016

Inhaltsverzeichnis

IN	INHALTSVERZEICHNIS2		
I.	PRÜFUNGSSTELLE UND BESCHWERDEAUSSCHUSS	5	
	§ 1 Geltungsbereich	5	
	§ 2 Grundsätze		
	§ 3 Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung		
	§ 4 Kosten		
	§ 5 Vorsitzender des Beschwerdeausschusses	8	
II. BE	VERFAHREN VOR DER PRÜFUNGSSTELLE UND DEM SCHWERDEAUSSCHUSS, WIDERSPRUCHSVERFAHREN	9	
	§ 6 Prüfung von Amts wegen und Antragsverfahren	9	
	§ 7 Verfahren vor der Prüfungsstelle	10	
	§ 8 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss	11	
	§ 9 Widerspruchsverfahren		
	§ 10 Bescheiderteilung und -vollzug	13	
III. VE	VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER ERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG	14	
	§ 11 Prüfungsarten und -verfahren	14	
	§ 12 Prüfmethoden		
1	. WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG ÄRZTLICHER LEISTUNGEN	16	
	§ 13 Stichprobenprüfung der Behandlungsweise	16	
	(Zufälligkeitsprüfung)	16	
	§ 14 Auffälligkeitsprüfung der Behandlungsweise	17	
	(nach Durchschnittswerten)		
	§ 15 Einzelfallprüfung der Behandlungsweise	18	
2	2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen	19	
	§ 16 Wirkstoffprüfung bei ärztlich verordneten Arzneimitteln		
	(Auffälligkeitsprüfung)	19	
	§ 17 Arzneimittelprüfung		
	(qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)		
	§ 18 Prüfung von Verordnungen in der Anwendungsbeobachtung		
	§ 19 Heilmittelsteuerungsprüfung		
	(Auffälligkeitsprüfung)		
	§ 20 Heilmittelprüfung		
	(qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)		
	§ 21 Prüfung des Sprechstundenbedarfs nach Einzelposten		
	§ 22 Einzelfallprüfung der besonderen Verordnungsbedarfe Heilmittel	21	

	§ 23 Einzelfallprüfung der Verordnungsweise	22
	§ 24 Prüfung in sonstigen Einzelfällen	22
	§ 25 Beratung vor Festsetzung eines Nachforderungsbetrags	23
	§ 26 Feststellung über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten	bzw.
	besonderen Verordnungsbedarfen	25
3	3. VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN	26
	§ 27 Prüfung unzulässiger Verordnungen	26
4	I. VERTEILUNG UND VOLLZUG SOWIE BAGATELLGRENZEN	26
	§ 28 Aufteilung und Vollzug	26
	§ 29 Mindestgrenzen	27
	§ 30 Geringfügigkeitsgrenzen	27
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
	§ 31 Beauftragung der Prüfungseinrichtungen	27
	§ 32 Salvatorische Klausel	28
	§ 33 Inkrafttreten	28
	§ 34 Kündigung	28
٧.	PROTOKOLLNOTIZEN	29
	P 1) zu § 6 Abs. 3:	29
	P 2) zu § 27 Abs. 1 Satz 4:	
	P 3) Beatmungspflichtige Patienten	
	P 4) zu III., Ziffer 2, der Prüfungsvereinbarung "Prüfung der Wirtschaftlich	nkeit
	ärztlich verordneter Leistungen":	
	P 5) Heilmittelsteuerung zu § 19	29
	P 6) Protokollnotiz zu den Anlagen zur Prüfungsvereinbarung	30
A١	ILAGEN	31
	Anlage 1 - Sachverständige	31
	Anlage 2 - Prüfgruppen / Fachgruppen	32
	2a) Arzneimittel	32
	2b) Heilmittel	33
	2c) Stichprobenprüfung	
	Anlage 3 - Listen und Unterlagen	
	3a) Statistik über die Verordnung von Arzneimitteln	35
	3b) Erweiterter Einzelfallnachweis Arzneimittel	
	3c) Statistik über die Verordnung von Heilmitteln	
	3d) Erweiterter Einzelfallnachweis Heilmittel	
	Anlage 4 – Datensatzbeschreibungen	
	4a) Datensatzbeschreibungen Arzneimittel	
	4b) Datensatzbeschreibungen Heilmittel	
	Anlage 5 - Verteiler von Auswahllisten und Statistiken	
	Anlage 6 – Prüfgruppen und Durchschnittswerte	
	Anlage 7 – Leistungsgruppen	
	Anlage 8 – Gesamtübersicht	
	Anlage 9 – Häufigkeitsstatistik	50

Anlage 10 - Prüfung ärztlicher Verordnungsweise Arzneimittel (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung) gem. § 17 PV	55
3 1 37 3 3	55
Anlage 11 - Prüfung ärztlicher Verordnungsweise Heilmittel (qualifizierte	
Auffälligkeitsprüfung) gem. § 20 PV	
Anlage 12 - Verordnungsstatistiken	
Anlage 13 - Auswahllisten und Entwicklung Verordnungswerte	59
Anlage 14 - Verteiler Statistiken	60
Anlage 15 - Erweiterter Einzelfallnachweis	61
Anlage 16 – PZN Statistik	62
Anlage 17 – ATC Statistik	63
Anlage 18 - Datensatzbeschreibung	64

I. Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ₁Diese Vereinbarung gilt für alle bayerischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, ermächtigten Ärztinnen und Ärzte, gem. § 95 SGB V zugelassenen psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, gem. § 95 SGB V zugelassenen Kinderund Jugendlichen- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, ärztlich geleiteten Einrichtungen (Medizinische Versorgungszentren, Notfallambulanzen an Krankenhäusern), ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen sowie sämtliche (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaften aus diesen Gruppen (im folgenden Praxis genannt). ₂Als Praxis im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht Einrichtungen nach § 117 SGB V, Institutsambulanzen nach § 118 SGB V, Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V sowie Medizinische Behandlungszentren nach § 119c SGB V.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff "ärztlich" verwendet wird, gilt dieser Begriff entsprechend für vorgenannte Psychotherapeuten.
- (3) ₁Zufälligkeitsprüfungen sowie Auffälligkeitsprüfungen finden für Prüfgruppen innerhalb einer Praxis statt. ₂Die Zuordnung der Personen mit einer neunstelligen Arztnummer gemäß der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern (Vertragsärzte) zu den Prüfgruppen erfolgt anhand der letzten beiden Stellen der LANR. ₃Abweichungen im Einzelfall zur Zuordnung der LANR, die auf eine Entscheidung der Zulassungsgremien zurückgehen, werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. ₄Dies gilt auch für in fach- und/oder bereichsübergreifenden (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaften bzw. in Medizinischen Versorgungszentren tätige zugelassene und angestellte Ärzte. ₅Innerhalb dieser (Teil-) Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dieses Medizinischen Versorgungszentrums werden die Arzneimitteldaten der Vertragsärzte identischer Prüfgruppen aggregiert. ₅Weiteres ist in der Anlage 3 geregelt.

§ 2 Grundsätze

(1) ₁Über die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bei GKV-Versicherten und ihnen gleichgestellten Personen (z.B. Personenkreis nach § 264 SGB V) entscheiden die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss nach § 3 unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. ₂Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durch Beratungen und Prüfungen überwacht. ₃§ 106 b Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 SGB V ist zu beachten. ₄Bei KV-übergreifender Berufsausübung richtet sich die Zuständigkeit nach der KV-übergreifenden Berufsausübungs-Richtlinie gem. § 75 Abs. 7 Nr. 2 SGB V.

- (2) ₁Soweit in dieser Prüfungsvereinbarung vom Beschwerdeausschuss die Rede ist, sind damit auch dessen regionale Kammern erfasst. ₂Soweit der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erwähnt wird, sind darunter auch dessen Stellvertreter zu verstehen.
- (3) Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss fest, dass ein Vertragsarzt trotz vorausgegangener Maßnahmen nicht erkennen lässt, dass er zur wirtschaftlichen Behandlungs- und/oder Verordnungsweise bereit ist, so haben die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss die Vertragspartner zu unterrichten.
- (4) ₁Stellen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss geringfügige Unkorrektheiten in der Abrechnung einer Praxis fest, berichtigen sie diese im Rahmen ihrer Randkompetenz und teilen sie den Vertragspartnern unverzüglich mit. ₂Berichtigen die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss diese Unkorrektheiten nicht, informieren sie die Vertragspartner über die festgestellten Unkorrektheiten in einem gesonderten Schreiben mit detaillierter Begründung der Falschabrechnung ggf. für jede einzelne Gebührenordnungsnummer. ₃Für nicht geringfügige Unkorrektheiten gilt § 11 Abs. 3.
- (5) ₁Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erstellen einmal jährlich im Rahmen ihrer Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die durchgeführten Beratungen und Prüfungen sowie die festgesetzten Maßnahmen. ₂Die Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Berichtes.

§ 3 Einrichtungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung

- (1) ₁Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern. ₂Die Prüfungsstelle ist bei der Arbeitsgemeinschaft Prüfung Ärzte Bayern errichtet worden. ₃Näheres regelt die Vereinbarung über die Errichtung der Prüfungsstelle und Bildung des Beschwerdeausschusses Ärzte Bayern in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ₁Für die Prüfungsstelle bestellen die Vertragspartner gemeinsam einen Leiter. ₂Der Leiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach § 78 a SGB X gerecht wird. ₃Im Übrigen gilt der Vertrag zwischen KVB und Krankenkassen zur Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft Abrechnungsprüfung gem. § 106d Abs. 5 SGB V sowie zur Erweiterung ihrer Aufgaben in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ₁Die Prüfungsstelle entscheidet eigenverantwortlich, ob die Praxis gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. ₂In Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss wird dieser bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (4) ₁Für den Beschwerdeausschuss werden die Vertreter der Krankenkassen von den Krankenkassen bzw. den Landesverbänden der Krankenkassen, die Vertreter der KVB

von der KVB benannt. ₂Die Entbindung eines Vertreters von seinem Amt ist jeweils durch die ihn berufende Körperschaft möglich. ₃Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt 2 Jahre.

- (5) ¹Der Beschwerdeausschuss berät und entscheidet jeweils in der Besetzung mit je vier Vertretern der Krankenkassen und der KVB sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. ²Der Beschwerdeausschuss ist auch beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vertreter auf Seiten der Krankenkassen bzw. der KVB und der unparteiische Vorsitzende anwesend sind. ³Mitglieder werden durch Los ermittelt, sofern sie nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. ⁴Überzählige Mitglieder nehmen an der Abstimmung nicht teil. ⁵Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (6) ₁Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ₂Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des unparteiischen Vorsitzenden. ₃Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) ₁Ein ärztliches Mitglied darf bei der Überprüfung seiner eigenen vertragsärztlichen Tätigkeit nicht als Mitglied mitwirken. ₂Das gleiche gilt für Ärzte, die mit dem in Satz 1 benannten ärztlichen Mitglied in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft oder in einer fachübergreifenden ärztlich geleiteten Einrichtung (Medizinisches Versorgungszentrum) oder in einer (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind. ₃Im übrigen gelten §§ 16 und 17 SGB X.
- (8) ₁Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind an Weisungen der Vertragspartner nicht gebunden. ₂Allerdings sollen sich die jeweiligen Kammern des Beschwerdeausschusses um eine einheitliche Spruchpraxis bemühen. ₃Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle und die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind verpflichtet, bei personenbezogenen Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Prüfungsstelle bzw. im Beschwerdeausschuss zur Kenntnis gelangen, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die Vorschriften des SGB X über den Schutz der Sozialdaten zu beachten. ₄Eine Mitteilung über die gefassten Beschlüsse gegenüber den entsendenden Vertragspartnern ist davon ausgenommen. ₅Die Prüfungsstelle ist verpflichtet, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Anlage zu § 78a SGB X zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der übermittelten Daten zu treffen. ₅Darüber hinaus sorgt die Prüfungsstelle für die datenschutzgerechte Vernichtung der Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nach § 304 SGB V.

§ 4 Kosten

- (1) ¹Die Kosten zur Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der damit verbundenen Aufgaben sowie die Kosten der Prüfungsstelle tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte. ²Das Nähere regelt der Vertrag zwischen KVB und Krankenkassen zur Fortsetzung der Arbeitsgemeinschaft Abrechnungsprüfung gem. Abschnitt C der Vereinbarung nach § 106a Abs. 5 SGB V sowie zur Erweiterung ihrer Aufgaben.
- (2) ₁Die Vorsitzenden erhalten neben ihren Reisekosten eine Entschädigung, die sich aus einem Grundbetrag und einem sitzungsbezogenen Pauschalbetrag zusammensetzt. ₂Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen abgegolten. ₃Das Nähere ist in der Vereinbarung zur Entschädigung des unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses Ärzte Bayern und seiner Stellvertreter nach § 106 SGB V in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (3) Kosten für die Mitglieder des Beschwerdeausschusses und seiner Kammern tragen die entsendenden Körperschaften selbst.
- (4) Für das Erstellen und Übersenden der benötigten Daten werden von den Vertragspartnern keine Kosten geltend gemacht.

§ 5 Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

- (1) ₁Für den Beschwerdeausschuss sowie die Kammern benennen die Vertragspartner gemeinsam einen unparteiischen Vorsitzenden. ₂Dieser muss Kenntnisse über das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung haben. ₃Es sind ausreichend Stellvertreter zu benennen, um eine zeitnahe Entscheidung über die Verfahren zu gewährleisten. ₄Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ₅Für die Abberufung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 WiPrüfVO.
- (2) ₁Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses vertritt den Beschwerdeausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ₂Er kann hierbei seine Stellvertreter, einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses und/oder geeignete Mitarbeiter der Prüfungsstelle hinzuziehen oder bevollmächtigen.

II. Verfahren vor der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss, Widerspruchsverfahren

§ 6 Prüfung von Amts wegen und Antragsverfahren

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung von Amts wegen oder auf Antrag.
- (2)₁Eine Prüfung von Amts wegen wird eingeleitet
 - a) wenn aufgrund der Wirkstoffvereinbarung gem. § 16 eine Prüfung durchgeführt werden muss (Auffälligkeitsprüfung),
 - b) wenn aufgrund der Regelungen zur Heilmittelsteuerung gem. § 19 eine Prüfung durchgeführt werden muss (Auffälligkeitsprüfung),
 - c) bei ärztlicher Behandlungsweise gem. § 14 (Auffälligkeitsprüfung)
 - d) wenn aufgrund einer Stichprobenprüfung der ärztlichen Behandlungsweise gem. § 13 eine Prüfung durchgeführt wird (Zufälligkeitsprüfung),
 - e) bei Vertragsärzten, die an einer Untersuchung nach § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes beteiligt sind (vgl. § 18).

₂Im Vorfeld von Prüfungen sondieren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle abzugeben. ₃Die Kriterien zur Prüfung, insbesondere zur Mengensteuerung der Anzahl der Verfahren werden gesondert bei jeweiligen Prüfgegenständen festgelegt.

- (3) 1Eine Prüfung auf Antrag wird eingeleitet
 - a) bei Arzneiverordnungen, die von der Wirkstoffvereinbarung nicht erfasst werden gem. § 17 (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)
 - b) bei Heilmittelverordnungen, die von der Heilmittelsteuerung nicht erfasst werden gem. § 20 (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)

₂Im Vorfeld von Prüfungen sondieren die Vertragspartner gemeinsam mit dem Ziel, Empfehlungen an die Prüfungsstelle abzugeben. ₃Welche Prüffelder angewendet werden, wird in den Sondierungsgesprächen festgelegt.

(4) ₁Die Prüfungsstelle bereitet die Auswahllisten (Auflistung aller auffälligen oder zufällig ausgewählten Ärzte) für die Sondierungen auf und versendet die Listen spätestens 6 Wochen nach Ende der Datenlieferungsfrist gem. Anlage 3 Absatz 1 der Vereinbarung

bzw. wenn alle Kassenarten geliefert haben an die Vertragspartner. 2Die Sondierungslisten sind von der Prüfungsstelle insbesondere mit einem Vorschlag zu versehen, ob eine weitere Prüfung angezeigt ist (begründete Entscheidungsvorschläge), zudem mit einer Prüfhistorie, bekannten und erkennbaren Praxisbesonderheiten, Zielverfehlungen aus Wirkstoffvereinbarung und Heilmittelsteuerung sowie im Falle der Stichprobenprüfung mit sonstigen Besonderheiten. 3Die Vertragspartner fügen nach Erhalt der Sondierungslisten ihrerseits begründete Entscheidungsvorschläge hinzu und versenden spätestens 2 Wochen nach Zugang der Sondierungslisten der Prüfungsstelle bei den Vertragspartnern die vollständigen Sondierungslisten an die Prüfungsstelle. 4Die Prüfungsstelle fügt die einzelnen Sondierungslisten der Vertragspartner zusammen und versendet diese mit allen begründeten Entscheidungsvorschlägen unverzüglich an die Vertragspartner. 5Die Sondierungssitzung ist von der Prüfungsstelle frühestens 2 Wochen nach Versand der Sondierungslisten mit allen begründeten Entscheidungsvorschlägen, spätestens jedoch nach 4 Wochen zu terminieren. 6Die Teilnahme der Vertragspartner an der Sondierungssitzung ist nicht verpflichtend.

(5) ₁Einzelfallanträge müssen die betroffene Praxis, den Prüfungsgegenstand und das Quartal bezeichnen. ₂Der Antrag ist mit den erforderlichen Daten bei der Prüfungsstelle einzureichen. ₃Die in dieser Prüfungsvereinbarung geregelten Antragsfristen gelten nicht für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 5 Abs. 3 der Richtlinien zur Abrechnungsprüfung gem. § 106 d Abs. 6 SGB V.

§ 7 Verfahren vor der Prüfungsstelle

- (1) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle ist ausschließlich schriftlich durchzuführen; § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) ₁Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der nach den gesetzlichen Vorschriften bzw. auf der Grundlage der Anlage 6 des BMV-Ä (DTA-V) bzw. dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellenden Daten. ₂Die Prüfungsstelle bereitet die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen erforderlichen Daten auf, regelt den Versand an die Verfahrensbeteiligten, trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet unabhängig von den Ergebnissen der Sondierungssitzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 über die Festsetzung von Maßnahmen. ₃Die Prüfungsstelle kann hierzu geeignete Sachverständige hinzuziehen.

§ 8 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- 1) ₁Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Funktion in Sitzungen wahr. ₂An einer Sitzung nehmen die Ausschussmitglieder, der unparteiische Vorsitzende und der bestellte Protokollführer teil. ₃Der Beschwerdeausschuss wird bei der Erfüllung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt. ₄Die Prüfungsstelle kann im Auftrag des Vorsitzenden auch geeignete Sachverständige hinzuziehen. ₅Die Sitzungen werden vom unparteiischen Vorsitzenden geleitet.
- (2) ₁Zu den Sitzungen sind die Ausschussmitglieder unter Übermittlung der Tagesordnung, der Prüfbescheide und Widersprüche, einschlägigen Statistiken und Auswertungen zur Prüfungsart sowie zusätzlich zur Verfügung stehende Daten und Informationen (Sitzungsunterlagen) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. ₂Die Vertragspartner erhalten, falls sie Verfahrensbeteiligte sind, je eine Kopie der Tagesordnung.
- (3) 1Die Prüfungsstelle stimmt mit dem Vorsitzenden die Sitzungstermine und die Tagesordnung der Sitzungen des Beschwerdeausschusses ab. 2Anzahl und Zeitfolge der Sitzungen sind dabei so festzulegen, dass die Verfahren möglichst zeitnah behandelt werden.
- 4) Die Prüfungsstelle bereitet im Auftrag des Vorsitzenden für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen die Sitzungsunterlagen auf und versendet diese an die Mitglieder des Beschwerdeausschusses.
- (5) Nimmt ein Mitglied des Beschwerdeausschusses nicht selbst an der Sitzung teil, obliegt es ihm, die Einladung und die Sitzungsunterlagen unverzüglich an seinen Vertreter weiterzuleiten.
- (6) ¹Der Beschwerdeausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren. ²Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten ist dessen mündliche Anhörung vor dem Beschwerdeausschuss zuzulassen. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) ₁Über jedes Verfahren einer Sitzung des Beschwerdeausschusses ist eine Niederschrift, insbesondere über die persönliche Anhörung und über den getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt, anzufertigen, die den Anforderungen des § 122 SGG entspricht, welche Bestandteil der Verfahrensakte ist und von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden kann. ₂Verfahrensbeteiligte und/oder Beschwerdeausschussmitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Sachverhaltsfeststellungen und/oder rechtliche Würdigungen protokollieren zu lassen. ₃Konkrete Vergleichsvorschläge sind zu protokollieren.

§ 9 Widerspruchsverfahren

- (1) ₁Die am Verfahren Beteiligten sowie die für die Abwicklung des Sprechstundenbedarfs verantwortliche Stelle namens und im Auftrag der kassenseitigen Vertragspartner können gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben. ₂In Verfahren nach § 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20 und in sonstigen statistischen Verfahren wirkt der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Landesverbandes gegen einen Prüfbescheid für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände. ₃In diesem Fall wirkt die Rücknahme des Widerspruches ebenso für alle am Verfahren beteiligten Krankenkassen bzw. Landesverbände. ₄Die Sätze 2 und 3 gelten für diese Verfahren nicht, wenn nicht die gesamte Behandlungs- oder Verordnungsweise des Arztes in einem bestimmten Zeitraum betroffen ist.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfbescheides bei der Prüfungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.
- (3) Der Widerspruch wird mit den Akten und Unterlagen durch die Prüfungsstelle an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet.
- (4) ₁Widersprüche sollen innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich begründet werden. ₂Nach Ablauf dieser Frist kann auch ohne Vorliegen einer Begründung über den Widerspruch entschieden werden.
- (5) ₁Widersprüche, Widerspruchsbegründungen, Stellungnahmen, Gutachten von Sachverständigen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 und sonstige Anträge sind den anderen Verfahrensbeteiligten durch die Prüfungsstelle zur Kenntnis zu bringen. ₂Die Prüfungsstelle kann einen Verfahrensbeteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme auffordern. ₃Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Über einen Widerspruch ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Widerspruchsfrist durch den Beschwerdeausschuss zu entscheiden.
- (7) ₁Stellt ein Verfahrensbeteiligter vor dem anberaumten Sitzungstermin einen Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuss, entscheidet hierüber der unparteilische Vorsitzende. ₂Die Verfahrensbeteiligten sind von der Entscheidung zu unterrichten. ₃Sofern wiederholte Verlegungsanträge im selben Verfahren gestellt werden, entscheidet ab dem zweiten Verlegungsantrag der Beschwerdeausschuss.
- (8) Ein Antrag auf mündliche Anhörung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist bzw. nach Kenntnis eines eingelegten Widerspruches zu stellen.
- (9) ₁Abweichend von Absatz 1 Satz 1 findet in Fällen der Festsetzung einer Ausgleichspflicht für den Mehraufwand bei Leistungen, die durch das Gesetz oder durch Richtlinien nach § 92 SGB V ausgeschlossen sind (§ 27 Abs. 1), ein Vorverfahren nach § 78 SGG (Widerspruchsverfahren) nicht statt. ₂Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahrensbeteiligten können gegen entsprechende Entscheidungen der Prüfungsstelle direkt Klage zum Sozialgericht erheben.

§ 10 Bescheiderteilung und -vollzug

- (1) ₁Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erlassen Bescheide, die zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 36 SGB X zu versehen und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben sind.₂Den Vertragsärzten gegenüber erfolgen die Bescheide in Schriftform.
- (2) ₁Die Bescheide der Prüfungsstelle sind innerhalb von 2 Jahren nach Ende des Prüfzeitraumes, im Falle von Prüfungen nach § 27 innerhalb von 6 Monaten nach Antragseingang bekannt zu geben. ₂Die Bescheide des Beschwerdeausschusses sollen spätestens drei Monate nach Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (3) ₁Sobald Kürzungs- und Nachforderungsbetrags-Entscheidungen der Prüfungsstelle bzw. des Beschwerdeausschusses zu vollziehen sind, leitet die Prüfungsstelle Buchungsanweisungen zur Belastung des Praxiskontos an die jeweils zuständige Stelle bei der KVB weiter. ₂Die KVB leitet fällige Beträge unverzüglich nach Bestandskraft der Bescheide im Streitfall spätestens nach Verkündung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Sozialgericht an die Krankenkassen bzw. die Landesverbände weiter.
- (4) ¹Kann die Praxis die Rückzahlung nicht ohne Gefährdung der Praxisexistenz leisten, trifft die KVB mit der Praxis eine Vereinbarung über Ratenzahlungen. ²Das Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden / Krankenkassen gilt damit als hergestellt. ³Bei Forderungsbeträgen über 50.000,00 € gilt das Einvemehmen der Krankenkassenverbände / Krankenkassen nur als hergestellt, wenn die Forderung besichert ist (Bankbürgschaft, Grundschuld etc.). ⁴Fallen Raten aufgrund Zahlungsunfähigkeit aus, so ist die Rückforderung in Höhe des offenen Betrages aus den Sicherheiten zu bedienen bzw. die Fälligkeit der gesamten Forderung zu erwirken. ⁵Dies gilt auch, wenn eine Besicherung bei Forderungen unter 50.000,00 € im Einzelfall erfolgt. ⁵Die KVB informiert die Krankenkassenverbände / Krankenkassen vierteljährlich über alle abgeschlossenen Ratenvereinbarungen. ¬Zinsen aus dem Forderungsbetrag werden nicht geltend gemacht.

III. Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung

§ 11 Prüfungsarten und -verfahren

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss beurteilen die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung aller ärztlich verordneter, veranlasster und erbrachter Leistungen durch arztbezogene Prüfung
 - 1. ärztlicher Leistungen (Behandlungsweise)
 - 1.1 auf der Grundlage von Stichproben (Zufälligkeitsprüfung) unter Berücksichtigung der individuellen Praxisstruktur sowie der Indikation, Effektivität, Angemessenheit und Qualität der Leistungen und/oder
 - 1.2 in Einzelfällen
 - 1.3 nach Durchschnittswerten
 - 2. ärztlich verordneter Arzneimittel
 - 2.1 im Falle des Abschnitts 4 der Wirkstoffvereinbarung (Auffälligkeitsprüfung)
 - 2.2 in Form einer qualifizierten Auffälligkeitsprüfung
 - 2.3 in Einzelfällen
 - 2.4 bei Vertragsärzten, die an einer Untersuchung nach § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes beteiligt sind
 - 3. ärztlich verordneter Heilmittel
 - 3.1 bei Notwendigkeit einer Prüfung im Rahmen der Heilmittelsteuerung (Auffälligkeitsprüfung) ohne Ergo-, Logo- und Podologie
 - 3.2 in Form einer qualifizierten Auffälligkeitsprüfung
 - 3.3 in Einzelfällen
 - 4. Sprechstundenbedarf in Einzelposten
 - 5. der sonstigen verordneten Leistungen in Einzelfällen
 - 6. des Sonstigen Schadens gem. § 48 Abs. 1 BMV-Ä
- (2) ₁Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung durch die Praxis nach Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 erfolgt anhand der nach Anlage 6 der Prüfvereinbarung zugeordneten Prüfgruppen. ₂Im Prüfungsverfahren nach Abs. 1 Nrn. 1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 ist die gesamte Tätigkeit der Praxis in allen ihm zugeordneten Prüfgruppen zu berücksichtigen. ₃Hierbei sind die zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens vorliegenden Daten über veranlasste Leistungen ggf. aus Vorquartalen beizuziehen. ₄Sie umfassen bei Prüfverfahren nach Abs. 1 Nr. 1.1 neben dem zur Abrechnung vorgelegten Leistungsvolumen (ärztliche Leistungen), auch Angaben über die Häufigkeit der Überweisungen, über die Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit und ggf. über Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. Abs. 1a und Abs. 1b SGB V sowie Angaben über die

Häufigkeit und den Umfang sonstiger veranlasster Leistungen, insbesondere aufwändiger medizinisch-technischer Leistungen. ₅Für Prüfverfahren nach Abs. 1 Nr. 1.1 werden Prüfungen für einen Prüfzeitraum von einem Jahr durchgeführt, in der Regel das Prüfquartal und die drei vorangegangenen Quartale.₅Für Prüfverfahren nach Abs.1 Nr. 2.2, und 3.2 liefern die Krankenkassen und die KVB möglichst frühzeitig, spätestens bis Ende des 10. Monats nach Quartalsende Daten für Arzneimittel und Heilmittel an die Prüfungsstelle.

- (3) ₁Ergibt sich im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung die Notwendigkeit einer über § 2 Abs. 4 hinausgehenden rechnerischen oder einer gebührenordnungsmäßigen Richtigstellung bzw. die Notwendigkeit einer Plausibilitätsprüfung, so teilt die Prüfungseinrichtung dies der KVB schriftlich mit. ₂Die Prüfungseinrichtungen haben die Falschabrechnung, gegebenenfalls für jede einzelne Gebührenordnungsnummer, detailliert zu begründen. ₃Die Prüfungseinrichtungen haben die Möglichkeit, die Verfahren bis zur Entscheidung der KVB über die Abrechnungsprüfung nach § 106d SGB V zurück zu stellen. ₄In diesen Fällen gilt § 9 Abs. 6 und § 10 Abs. 2 nicht. ₅Die betroffene(n) Krankenkasse(n) oder die betroffenen Landesverbände sind hiervon zu unterrichten.
- (4) Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach Absatz 1 Nrn. 2.1 und 3.1 findet prüfgruppenspezifisch auf der Grundlage von Zielen aus der Wirkstoffvereinbarung soweit in der Wirkstoffvereinbarung nicht Abweichendes geregelt ist, oder nach Zielen der Heilmittelsteuerung statt.
- (5) Gemäß § 106 Abs. 5 SGB V gelten die Abs. 1 bis 4 auch für die am Krankenhaus erbrachten ambulanten ärztlichen und belegärztlichen Leistungen.

§ 12 Prüfmethoden

₁Für Prüfungen nach § 11 Absatz 1 Nrn. 1.1, 1.3, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 bedienen sich die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss statistischer bzw. repräsentativer Prüfmethoden, die geeignet sind, unwirtschaftliche ärztliche Leistungen bzw. ärztlich verordnete Leistungen zu verifizieren und zu bewerten. ₂Insbesondere können einzeln oder in Kombination

- 1. arithmetischer Fallwertvergleich
- 2. Vertikalvergleich
- 3.beispielhafte Einzelfallprüfung
- 4. (repräsentative) Einzelfallprüfung
- 5. Soll-Ist-Abgleich

zur Anwendung kommen.

1. Wirtschaftlichkeitsprüfung ärztlicher Leistungen

§ 13 Stichprobenprüfung der Behandlungsweise (Zufälligkeitsprüfung)

- (1) ₁Die Auswahl der nach § 106a Abs. 1 Satz 1 SGB V in die Stichprobenprüfung einzubeziehenden Vertragsärzte (mindestens 2 vom Hundert je Quartal) erfolgt nach dem Zufallsprinzip. ₂Die Vertragspartner gehen davon aus, dass 2 vom Hundert der Vertragsärzte ausreichend sind. ₃Die Prüfung erfolgt gemäß § 106a SGB V in Verbindung mit den Richtlinien zur Durchführung der Stichprobenprüfungen (§ 106a Absatz 3 SGB V) und umfasst gem. § 106a Abs. 1 Satz 2 SGB V neben dem zur Abrechnung vorgelegten Leistungsvolumen auch Überweisungen, Feststellungen der Arbeitsunfähigkeit sowie sonstige veranlasste ärztliche Leistungen, insbesondere aufwendige medizin-technische Leistungen. ₄Die Auswahl erfolgt nach den in Anlage 6 benannten Prüfgruppen, soweit die Prüfungsstelle nicht nach objektiven Kriterien (z. B. Fachgruppe, Zusatzbezeichnung, Schwerpunktbezeichnung etc.) die Auswahl auf speziellere Gruppen beschränkt. ₅Eine Stichprobenprüfung wird nicht durchgeführt bei an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen, deren Leistungen unmittelbar von den Krankenkassen vergütet werden.
- (2) 1 Die Kassenärztliche Vereinigung übermittelt im Wege der elektronischen Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern der Prüfungsstelle eine Liste der Vertragsärzte, die in die Prüfung einbezogen werden. 2 Für die Stichprobenprüfung erstellen die Vertragspartner für die in die Prüfung einbezogenen Vertragsärzte je Fall einen Datensatz gemäß dem Vertrag über den Datenaustausch auf Datenträgern. 3 Die Krankenkassen und die Kassenärztliche Vereinigung sollen der Prüfungsstelle auf maschinell verwertbaren Datenträgern die Datensätze nach Satz 2 innerhalb von acht Wochen nach Anforderung durch die Prüfungsstelle übermitteln.
- (3) ₁Die nach Absatz 1 ermittelten Vertragsärzte, bei denen aufgrund summarischer Prüfung des Auswahlquartals eine unwirtschaftliche Behandlungsweise zu vermuten ist, werden einer eingehenden Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. ₂In diesen Fällen erstreckt sich die Prüfung zusätzlich mindestens auf die drei Quartale, die dem Auswahlquartal unmittelbar vorausgehen. ₃Bei den Vertragsärzten, die nach summarischer Prüfung keine Unwirtschaftlichkeit erkennen lassen, wird der Prüfungsstelle von den Teilnehmern am Sondierungsgespräch nach § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 empfohlen, von einer weitergehenden Prüfung abzusehen.
- (4) In der Regel findet eine erneute Stichprobenprüfung nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Einleitung dieser Prüfung statt.
- 5) ₁Für die Prüfung nach § 275 Abs. 1b SGB V werden die Vertragsärzte, bei denen eine Stichprobenprüfung durchgeführt wird, über die Krankenkassen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung benannt. ₂Stellt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung im Rahmen der Prüfung nach § 275 Abs. 1b SGB V Auffälligkeiten bei der

Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit fest, so teilt er dies der jeweiligen Krankenkasse mit, die ggf. einen Prüfantrag stellen kann.

- (6) ₁Die Vertragspartner können im Rahmen der Prüfungsvorbereitung auf der Grundlage der übermittelten Daten Anregungen zu Prüfungszielen oder Prüfungsempfehlungen abgeben. ₂Als Prüfmethoden kommen in Betracht:
 - a) Einzelfallprüfung und repräsentative Einzelfallprüfung nach Maßgabe vorher festgelegter Prüfungsgegenstände
 - b) Vertikalvergleich, soweit der Prüfungsgegenstand es zulässt.
 - c) arithmetischer Fallwertvergleich
 - d) Soll-Ist-Abgleich
- (7) Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung können Veranlassung geben, eine Prüfung nach § 106d SGB V durchzuführen. Die Prüfungsstelle übermittelt entsprechende Erkenntnisse an die Vertragspartner. 18 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Sachverhalte, die bereits Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung nach einer anderen Prüfungsart bzw. -methode oder einer Abrechnungs- oder Qualitätsprüfung gewesen sind, sind nicht Gegenstand der Stichprobenprüfung.

§ 14 Auffälligkeitsprüfung der Behandlungsweise (nach Durchschnittswerten)

- (1) ₁Die Prüfung der ärztlichen Behandlungsweise nach gewichteten Durchschnittswerten erfolgt quartalsweise auf der Grundlage der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung gestellten Daten. ₂Dabei werden die Abrechnungsergebnisse für alle gesetzlichen Krankenkassen je Vertragsarzt zusammengefasst. ₃Auf dieser Grundlage werden die Werte je Prüfgruppe ermittelt. ₄Ebenso werden auf dieser Grundlage die Durchschnittswerte des einzelnen Arztes aus Vorquartalen ermittelt. ₅Einzelheiten hierzu sind in den Anlagen 6 bis 9 geregelt.
- (2) Die Prüfung findet auf Antrag eines Vertragspartners, einer Krankenkasse oder als Folge einer Stichprobenauswahl von Amts wegen statt.
- (3) ₁Ein Antrag auf Prüfung soll innerhalb von fünf Monaten nach Ende des zu prüfenden Leistungsquartals gestellt werden. ₂Sollten die für die Prüfung erforderlichen Daten nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Antragsfrist vorliegen, verlängert sich die Antragsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

- (4) ₁Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss prüfen vorrangig, ob eine Beratung des Vertragsarztes ausreichend ist, um in Zukunft eine wirtschaftliche Behandlungsweise zu sichern. ₂Eine solche Beratung ist als Bestandteil des Prüfbescheides von den Prüfungseinrichtungen schriftlich zu erteilen. ₃Als Beratung gilt auch eine Beratung, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurde.
- (5) Steht die Vergütungsanforderung eines Vertragsarztes je Fall in einer oder mehreren Leistungsgruppen im offensichtlichen Missverhältnis zu den Durchschnittswerten der Prüfgruppe oder zu den Durchschnittswerten des Vertragsarztes in den Vorquartalen (in der Regel die letzten vier Quartale), so kann die Prüfungseinrichtung nach einer Schätzung kürzen, ohne eine Prüfung nach einzelnen Fällen vorzunehmen.
- (6) Überschreitet die Vergütungsanforderung eines Vertragsarztes je Fall in einzelnen Leistungsgruppen die Durchschnittswerte der Prüfgruppe im Bereich zwischen der allgemeinen statistischen Streubreite und dem offensichtlichen Missverhältnis (Übergangszone), so kann die Prüfungseinrichtung die Vergütungsanforderung auch nach einer Schätzung kürzen, wenn die Behandlungsweise des Vertragsarztes anhand einer repräsentativen Anzahl von Fällen überprüft und daraus eine Unwirtschaftlichkeit mit Beispielen nachgewiesen wird.
- (7) ₁Vergütungskürzungen bei einzelnen Leistungen des Bewertungsmaßstabes-Ärzte sind möglich. ₂Die Absätze 5 und 6 sind dabei entsprechend anzuwenden.
- (8) ₁Auch wenn die in den Absätzen 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss eine Kürzung vornehmen, sofern die Überprüfung eine Unwirtschaftlichkeit in einzelnen Fällen ergibt. ₂Dabei wird der festgestellte Mehraufwand gekürzt.
- (9) Für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit können pauschale Honorarkürzungen vorgenommen werden.

§ 15 Einzelfallprüfung der Behandlungsweise

- (1) Auf Antrag eines der Vertragspartner oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob die Praxis im Einzelfall durch eigene Leistungen oder Auftragsleistungen (Überweisungen) gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.
- (2) Der Antrag soll zur Verfahrensbeschleunigung innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Behandlungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen und kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken.
- (3) ₁Der Antrag ist zu begründen. ₂Der Begründung sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen. ₃§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie die Honorarkürzung fest, sofern sie eine gezielte Beratung für nicht ausreichend hält.

2. Prüfung der Wirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen

§ 16 Wirkstoffprüfung bei ärztlich verordneten Arzneimitteln (Auffälligkeitsprüfung)

₁Die Wirkstoffprüfung wird bei Vorliegen der in der Wirkstoffvereinbarung vereinbarten Voraussetzungen durchgeführt. ₂Das Nähere zur Wirkstoffprüfung regelt die Wirkstoffvereinbarung. ₃Für das Verfahren der Wirkstoffprüfung gilt die Prüfungsvereinbarung, soweit in der Wirkstoffvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 17 Arzneimittelprüfung (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)

- (1)₁Prüfungsgegenstand ist je Quartal die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise von Arznei- und Verbandmitteln für die Verordnungen, die von der Wirkstoffprüfung nach § 16 nicht erfasst werden. ₂Diese Prüfung findet darüber hinaus auf alle Verordnungen von Arznei- und Verbandmittel Anwendung, sofern die Wirkstoffvereinbarung nicht mehr fortgesetzt wird bzw. beendet ist.
- (2)₁Für die Ermittlung einer Auffälligkeit bei der ärztlichen Verordnungsweise von Arzneiund Verbandmitteln nach Abs. 1 werden von der Prüfungsstelle die Prüffelder und Aufgreifkriterien nach Anlage 10 zu Grunde gelegt. ₂Für die hierbei ermittelten Ärzte werden von den Vertragspartnern Sondierungsgespräche geführt. ₃In diesen Sondierungsgesprächen wird beraten, ob und ggf. welche Prüffelder Anwendung finden sollen.
- (3)₁Die Prüfung findet auf Antrag aller Vertragspartner, eines oder mehrerer Vertragspartner oder einer Krankenkasse statt. ₂Ein Antrag auf Prüfung der Verordnungsweise von Arznei- und Verbandmitteln ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung des Sondierungsgesprächs nach Abs. 2 zu stellen. ₃Der Antrag ist unter Berücksichtigung der Prüffelder zu begründen.
- (4) Soweit erforderliche Daten einzelner Krankenkassen, der Prüfungsstelle nicht oder nicht im vereinbarten Umfang vorliegen, sind Nachforderungsbeträge für diese nicht zu vollziehen.
- (5) §§ 25 und 26 gelten entsprechend.

§ 18 Prüfung von Verordnungen in der Anwendungsbeobachtung

¹Die Prüfungsstelle hat von Amts wegen Vertragsärzte zu prüfen, die an einer Untersuchung nach § 67 Abs. 6 des Arzneimittelgesetzes beteiligt sind. ₂Dazu stellt die Prüfungsstelle zunächst fest, welche Arzneimittel der Vertragsarzt im Rahmen der Anwendungsbeobachtung seit seiner Teilnahme an Untersuchungen nach § 67 des Arzneimittelgesetzes verordnet hat. ₃Gibt es für diese Arzneimittel wirtschaftlichere Alternativen, ist für die Preisdifferenz zwischen den verordneten Arzneimitteln und der wirtschaftlichsten Alternative ein Nachforderungsbetrag festzusetzen. ₄Dazu liefern die kassenseitigen Vertragspartner an die Prüfungsstelle je Kassenart und Quartal eine durchschnittliche Rabattquote. ₅Die Krankenkassen unterstützen die Prüfungsstelle auf Anfrage bei der Ermittlung wirtschaftlicher Alternativen.

§ 19 Heilmittelsteuerungsprüfung (Auffälligkeitsprüfung)

derzeit nicht besetzt

§ 20 Heilmittelprüfung (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung)

- (1) ₁Prüfungsgegenstand ist je Quartal die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise von Heilmitteln, insbesondere für die Verordnungen, die von der Heilmittelsteuerungsprüfung nach § 19 nicht erfasst werden. ₂Diese Prüfung findet darüber hinaus auf alle Heilmittelverordnungen Anwendung, sofern die Heilmittelsteuerungsprüfung nach § 19 vertraglich nicht zustande kommt, nicht mehr fortgesetzt wird bzw. beendet ist. ₃Die Prüfung findet auf Antrag eines Vertragspartners, einer Krankenkasse oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl statt.
- (2) ₁Für die Beurteilung einer Auffälligkeit bei der Verordnung von Heilmitteln werden zunächst von der Prüfungsstelle die Verordnungswerte in Euro aller Ärzte einer Prüfgruppe für alle dieser Vereinbarung unterliegenden Krankenkassen zusammengefasst. ₂Danach werden von der Prüfungsstelle die Ärzte ermittelt, die den statistischen Mittelwert der Prüfgruppe um mehr als 50 % überschreiten. ₃Für die hierbei ermittelten Ärzte werden von den Vertragspartnern Sondierungsgespräche geführt. ₄In diesen Sondierungsgesprächen wird beraten, ob und ggf., welche Prüffelder Anwendung finden. ₅Das Nähere hierzu wird in Anlage 11 geregelt.
- (3) ₁Die Prüfung findet auf Antrag aller Vertragspartner, eines oder mehrerer Vertragspartner oder einer Krankenkasse statt. ₂Ein Antrag auf Prüfung der Verordnungsweise

von Heilmitteln ist spätestens innerhalb eines Monats nach Durchführung des Sondierungsgesprächs nach Abs. 2 zu stellen. 3Der Antrag ist unter Berücksichtigung der Prüffelder gem. Anlage 11 zu begründen.

- (4) Soweit erforderliche Daten einzelner Krankenkassen der Prüfungsstelle nicht oder nicht im vereinbarten Umfang vorliegen, sind Nachforderungsbeträge für diese nicht zu vollziehen.
- (5) §§ 25 und 26 gelten entsprechend.

§ 21 Prüfung des Sprechstundenbedarfs nach Einzelposten

- (1) ₁Auf Antrag der für die Abwicklung des Sprechstundenbedarfs verantwortlichen Stelle namens und im Auftrag der kassenseitigen Vertragspartner prüft die Prüfungsstelle, ob die Praxis bei Einzelposten gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. ₂Im Sinne der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordneter Sprechstundenbedarf (§ 27) ist nicht Prüfgegenstand der Prüfung nach § 21.
- (2) Der Antrag soll zur Verfahrensbeschleunigung innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des letzten Verordnungsquartals der Prüfungsstelle vorliegen und kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken.
- (3) Der Antrag ist zu begründen; ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.
- (4) Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie einen Nachforderungsbetrag fest.
- (5) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

§ 22 Einzelfallprüfung der besonderen Verordnungsbedarfe Heilmittel

Die Prüfungsstelle prüft auf Antrag der Krankenkasse oder der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns oder stichprobenweise auf Basis der ihr vorliegenden Daten die als besondere Verordnungsbedarfe gemäß der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V gekennzeichneten Verordnungen auf ihre Plausibilität, insbesondere hinsichtlich der indikationsgerechten Ausstellung der Verordnung und der Plausibilität der nach § 295 Abs. 1 Satz 2 SGB V übermittelten (codierten) Diagnosen.

§ 23 Einzelfallprüfung der Verordnungsweise

- (1) ₁Auf Antrag eines oder mehrerer Vertragspartner oder einer oder mehrerer Krankenkasse(n) prüft die Prüfungsstelle, ob die Praxis im Einzelfall mit seiner Verordnungsweise gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat.
- (2) Der Antrag soll zur Verfahrensbeschleunigung innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Verordnungsquartals bei der Prüfungsstelle vorliegen und kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken.
- (3) ₁Der Antrag ist zu begründen; ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen. ₂§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie einen Nachforderungsbetrag fest, sofern sie eine gezielte Beratung für nicht ausreichend hält.
- (5) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

§ 24 Prüfung in sonstigen Einzelfällen

- (1) ₁Auf begründeten Antrag eines der Vertragspartner, einer Krankenkasse (z. B. aufgrund einer Begutachtung nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b i. V. m. Abs. 1a SGB V) oder von Amts wegen als Folge einer Stichprobenauswahl prüft die Prüfungsstelle, ob die Praxis im Einzelfall
 - a) bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit,
 - b) bei der Veranlassung von Auftragsleistungen, insbesondere aufwändiger medizinisch-technischer Leistungen,
 - c) bei Überweisungen oder
 - d) gem. § 48 Abs. 1 BMV-Ä
 - e) bei der Verordnung von Krankenhausbehandlung

gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat. ₂Für sonstige Verordnungen, die durch die Krankenkassen genehmigt wurden, sind Einzelfallprüfungen nur durchzuführen, sofern begründete Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Verordnungsverhaltens im jeweiligen Verordnungsbereich bestehen.

(2) ₁Stellt die Prüfungsstelle im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 bzw. nach § 106a Abs. 1 SGB V fest, dass die Praxis bei der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat, so teilt sie dies der jeweiligen Krankenkasse

mit, die ggf. weitere Maßnahmen veranlasst. ₂Hiermit ist die Tätigkeit der Prüfungsstelle beendet.

- (3) ₁Anträge nach Absatz 1 sollen zur Verfahrensbeschleunigung innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach Ende des zu prüfenden Quartals gestellt werden und kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken. ₂Dem Antrag sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen. ₃§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) ₁Soweit die Prüfungsstelle eine Unwirtschaftlichkeit festgestellt hat, setzt sie einen Nachforderungsbetrag fest. ₂Dies gilt nicht für die Prüfung der Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit.
- (5) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können die Verfahrensbeteiligten Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben.

§ 25 Beratung vor Festsetzung eines Nachforderungsbetrags

(1) Liegt im Rahmen einer statistischen Prüfung (Auffälligkeitsprüfung) ärztlich verordneter Leistungen nach Abzug von Praxisbesonderheiten bzw. besonderen Verordnungsbedarfen und vollständiger Prüfung erstmalig eine Auffälligkeit vor, erfolgt im Bescheid anstelle der Festsetzung eines Nachforderungsbetrags die Festsetzung einer individuellen Beratung nach § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V und nach § 4 und § 5 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V. 2Eine erstmalige Auffälligkeit bei statistischen Prüfungen liegt vor, wenn die Voraussetzungen dafür nach den Rahmenvorgaben erfüllt sind. 3Die Maßnahme der individuellen Beratung nach § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V und nach § 4 und § 5 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V wird von der Prüfungsstelle vollzogen, findet in einem persönlichen Gespräch (auf Wunsch der Praxis auch fernmündlich) statt und soll zeitnah erfolgen. 4Lehnt die Praxis eine individuelle Beratung ab oder nimmt diese nicht wahr, stellt die Prüfungsstelle in einem Feststellungsbescheid fest, dass die Praxis als beraten im Sinne des § 106b Abs. 2 Satz 3 SGB V gilt. ₅Die individuelle Beratung erfolgt frühestens mit Eintritt der Vollziehbarkeit des Prüfbescheids. 6Die Beratung bezieht sich auf die Prüfgruppe in der Praxis und gilt für jeden Prüfbereich bzw. Zielbereich gesondert. 7Kommt in die Prüfgruppe in der Praxis ein bisher noch nicht beratener Vertragsarzt hinzu, gilt die Prüfgruppe in der Praxis weiterhin als beraten. 8Kommt ein bereits beratener Vertragsarzt in eine bisher noch nicht beratene Prüfgruppe in der Praxis, gilt diese auch weiterhin als nicht beraten. 9Weitere in Betracht kommende Konstellationen entscheiden die Vertragspartner. 10 Die Prüfungsstelle kann zur Durchführung der individuellen Beratung einen ärztlichen Sachverständigen bzw. einen Sachverständigen aus dem pharmakologischen oder pharmazeutischen Bereich hinzuziehen.

- (2) ₁Die Beratung hat zum Ziel, der Praxis sowohl Einsparpotentiale als auch Praxisbesonderheiten bzw. besondere Verordnungsbedarfe auf der Grundlage von Übersichten über die von ihnen verordneten oder veranlassten Leistungen aufzuzeigen sowie die Praxis über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung zu beraten. ₂Sie soll es der Praxis ermöglichen, das Verordnungsverhalten so umzustellen, dass künftig Prüfungen in dem Verordnungsbereich, in dem beraten wurde, nicht mehr erforderlich sind. ₃Dazu sind die Einsparpotentiale und vorhandene Praxisbesonderheiten bzw. besonderen Verordnungsbedarfe detailliert und mengenmäßig darzustellen. ₄Die Praxis muss von der Prüfungsstelle im Beratungsgespräch darauf hingewiesen werden, dass sie einen Antrag nach § 26 stellen kann. ₅Im Anschluss an das Beratungsgespräch erlässt die Prüfungsstelle einen schriftlichen Feststellungsbescheid (Beratungsbescheid) über den Inhalt der Beratung, der auch das Protokoll über das Beratungsgespräch sowie etwaige Feststellungen zu Praxisbesonderheiten zum Inhalt hat. ₅Der Beratungsbescheid ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Beratungsgespräches den Verfahrensbeteiligten gemäß § 10 Abs. 1 bekannt zu geben.
- (3) ₁Ein Nachforderungsbetrag kann bei künftiger Überschreitung erstmals für den Prüfzeitraum nach Vollziehbarkeit des Feststellungsbescheids der Prüfungsstelle gem. Abs. 1 Satz 6 oder des Beratungsbescheids der Prüfungsstelle gem. Abs. 2 Satz 5 oder nach Zugang des entsprechenden Bescheids des Beschwerdeausschusses bei der Praxis festgesetzt werden. ₂Abweichend von § 9 Abs. 6 hat der Beschwerdeausschuss über den Widerspruch gegen einen Beratungsbescheid innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Widerspruchs bei der Prüfungsstelle oder dem Beschwerdeausschuss zu entscheiden.
- (4) ₁Gelangen der oder die Vertragsärzte und die Prüfungsstelle während oder nach der Durchführung der individuellen Beratung übereinstimmend zu der Einschätzung, dass eine Festsetzung der Beratung nicht hätte erfolgen dürfen, prüft diejenige Prüfungseinrichtung, welche die Festsetzung der Maßnahme der individuellen Beratung getroffen hat, ob der maßgebliche Prüfbescheid und ggf. auch Folgebescheide mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder abzuändern sind und erlässt in diesem Falle einen Rücknahme- bzw. Änderungsbescheid. ₂Wird der Bescheid, mit dem die Beratung festgesetzt wurde, rechtskräftig aufgehoben, prüft die jeweils zuständige Prüfungseinrichtung, ob die Folgeentscheidungen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder abzuändern sind und erlässt in diesem Falle einen Rücknahme- bzw. Änderungsbescheid.
- (5) ₁Für Praxen in den ersten beiden Jahren ihrer Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung können keine Prüfmaßnahmen festgesetzt werden. ₂Die Regelung zur Verordnungssteuerung der Wirkstoffvereinbarung nach § 16 und der Heilmittelsteuerung nach § 19 gelten unbeschadet des Satzes 1.
- (6) ₁Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Einzelfallprüfungen sowie bei unzulässigen Verordnungen. ₂In diesen Fällen ist bei festgestellter Unwirtschaftlichkeit ein entsprechender Nachforderungs- oder Kürzungsbetrag auch bei erstmaliger Auffälligkeit festzusetzen, sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 26 Feststellung über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten bzw. besonderen Verordnungsbedarfen

(1)₁Im Rahmen der Beratung nach § 25 oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt die Festsetzung eines Nachforderungsbetrags droht können Vertragsärzte in begründeten Fällen eine Feststellung der Prüfungsstelle über die Anerkennung von Praxisbesonderheiten bzw. bei Heilmitteln von besonderen Verordnungsbedarfen beantragen. ₂Eine Festsetzung eines Nachforderungsbetrags droht insbesondere dann, wenn die Prüfgruppe in der Praxis ein Ziel oder mehrere Ziele in einem Prüfzeitraum nicht erreicht hat, die Prüfungsstelle unter Beachtung der Ausschlussfrist dies noch prüfen kann oder wenn die Verordnungskosten nicht unmaßgeblich gestiegen sind. ₃Zudem haben die Vertragsärzte ein Feststellungsinteresse, wenn sie darlegen können, dass Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe neu hinzugekommen sind oder hinzukommen werden, die die Zielerreichung gefährden oder die Verordnungskosten künftig erheblich ansteigen lassen. ₄Die Anträge sind durch die Praxis zu begründen; insbesondere sind die vermuteten Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe konkret zu bezeichnen und die entsprechenden Belege, wie Frühinformationen, Listen mit schweren Fällen und Diagnosen sowie sonstige begründende Unterlagen dem Antrag beizufügen.

(2)₁Bejaht die Prüfungsstelle das Feststellungsinteresse, prüft sie die beantragten Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe und entscheidet über die Anerkennung in einem Feststellungsbescheid, der unter dem Vorbehalt der Abänderungsmöglichkeit steht. ₂Die Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe sind detailliert darzustellen und dabei möglichst betragsmäßig genau zu beziffern. ₃Die Vorgaben der Vertragspartner zur Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe sind zu beachten. ₄Die Feststellung von Praxisbesonderheiten oder besondere Verordnungsbedarfe ist in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 16 Quartalen zu treffen und auch in offenen Verfahren zu Quartalen vor Festsetzung durch Feststellungsbescheid zu berücksichtigen. ₅Stellt ein Vertragspartner vor Ablauf der Frist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse fest, kann dieser eine Abänderung des Bescheids für die Zukunft bei der Prüfungsstelle beantragen. ₆Nach Ablauf dieser Frist bzw. nach Abänderung kann die Praxis die Feststellung von Praxisbesonderheiten erneut beantragen.

3. Verfahren in besonderen Fällen

§ 27 Prüfung unzulässiger Verordnungen

Verfahren bei Anträgen der Kranken-kassen wegen nicht verordnungsfähiger Arznei-, Heil- und Hilfsmittel und nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung unzulässig verordneten Sprech-stundenbedarf und off-label-use-Verordnungen

- (1) ₁Macht eine Krankenkasse, ein Landesverband oder die für die Abwicklung des Sprechstundenbedarfs verantwortlichen Stelle namens und im Auftrag der kassenseitigen Vertragspartner bei der Prüfungsstelle Nachforderungsansprüche gegen eine Praxis wegen der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln, die von der Verordnung ausgeschlossen sind, oder wegen unzulässig bezogenen Sprechstundenbedarfs geltend, leitet die Prüfungsstelle das Nachforderungsbegehren zeitnah nach Prüfung an die Praxis weiter. ₂Erklärt die Praxis ihr Einverständnis hierzu, veranlasst die Prüfungsstelle den Einbehalt des Nachforderungsbetrags durch die KVB, die diesen dann an den Antragsteller abführt. ₃Der Antrag nach Satz 1 soll zur Verfahrensbeschleunigung innerhalb von zehn Monaten nach Abschluss des Verordnungsquartals gestellt werden. ₄Für die Antragstellung nach Satz 1 ist der hierfür vereinbarte Vordrucksatz zu verwenden. ₅Der Antrag ist zu begründen; ihm sind alle zur Beurteilung erforderlichen Daten beizufügen.
- (2) Ein Erstattungsbegehren wegen unzulässig verordneten Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie unzulässig verordneten Sprechstundenbedarfs kann sich rückwirkend auf bis zu vier unmittelbar auf einander folgende Quartale erstrecken.
- (3) ₁Die Verfahrensbeteiligten können bei nach der Sprechstundenbedarfsvereinbarung (in der jeweils gültigen Fassung) unzulässig verordnetem Sprechstundenbedarf sowie bei off-label-use-Verordnungen gegen die Entscheidungen der Prüfungsstelle Widerspruch zum Beschwerdeausschuss erheben. ₂In allen anderen Fällen gilt § 106c Abs. 3 Satz 6 SGB V.

4. Verteilung und Vollzug sowie Bagatellgrenzen

§ 28 Aufteilung und Vollzug

(1) ₁Festgesetzte Nachforderungsbeträge aus Prüfverfahren nach den §§ 16 und 19 werden nach einem von den kassenseitigen Vertragspartnern festgesetzten Schlüssel aufgeteilt. ₂Die kassenseitigen Vertragspartner liefern diesen Schlüssel erstmalig spätestens bis Ende 2017 an die Prüfungsstelle. ₂Liegen trotz Anforderung der Prüfungsstelle die Daten einzelner Krankenkassen nicht vor, sind Nachforderungsbeträge für diese Kassen nicht zu vollziehen.

(2) ₁Nachforderungsbeträge wegen Unwirtschaftlichkeit aus Einzelfallprüfungen und solche aus Wirkstoffprüfungen bzw. Heilmittelprüfung müssen verrechnet werden, wenn sich die Prüfzeiträume und Inhalte ganz oder teilweise decken. ₂Das gleiche gilt für die Prüfverfahren der Prüfung der Behandlungsweise.

§ 29 Mindestgrenzen

Anträge nach dieser Vereinbarung können nur gestellt werden, wenn der Nachforderungsbetrag pro Praxis, Krankenkasse und Quartal die Mindestgrenze in Höhe von 15 € netto überschreitet.

§ 30 Geringfügigkeitsgrenzen

Nachforderungsbeträge werden nur vollzogen, wenn der Erstattungsbetrag pro Praxis, Krankenkasse und Quartal die Mindestgrenze von 15 € netto überschreitet.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Beauftragung der Prüfungseinrichtungen

¹Die Prüfungseinrichtungen können gem. § 106 Abs. 1 Satz 3 SGB V und § 2 Abs. 7 der Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V für die Prüfung ärztlich verordneter Leistungen in der ambulanten Versorgung außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung beauftragt werden. ₂Ein entsprechender Beauftragungsvertrag ist mit den Prüfungseinrichtungen und der ArGe Prüfung Ärzte Bayern (Auftragnehmer) abzuschließen. ₃Die Auftraggeber des Beauftragungsvertrags tragen die Kosten dieser Prüfungen inklusive sogenannter Querschnitts- und Vorhaltekosten. ₄Für die Prüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsvereinbarung mit Ausnahme der Regelungen zu statistischen Prüfungen entsprechend. ₅Gleiches gilt für Beauftragungen gem. § 2 Abs. 4 und 5 Rahmenvorgaben nach § 106b Abs. 2 SGB V.

§ 32 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. ₂An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

§ 33 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung einschließlich aller Anlagen, die wesentlicher Bestandteil sind, tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 31.10.2014 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 18.02.2016 soweit es um Prüfungen der Abrechnungs- und Verordnungsquartale ab dem Quartal I/2017 geht. ₂Für die Prüfung der Abrechnungs- und Verordnungsquartale bis IV/2016 gilt die bisherige Vereinbarung vom 31.10.2014 i.d.F. des 1. Nachtrages vom 18.02.2016 fort.

§ 34 Kündigung

¹Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2017, gekündigt werden. ₂§ 14 Abs. 1 der WSV wird dahingehend abgeändert, dass die WSV unter Aufhebung der Befristung zum 30.6.2017 von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden kann und bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort gilt.

V. Protokollnotizen

P 1) zu § 6 Abs. 3:

₁Die Vertragspartner sind sich einig, dass zur qualifizierten Vorbereitung die Übersendung der erforderlichen Daten möglichst frühzeitig notwendig ist. ₂Um Vertagungen und damit unnötige Kosten zu vermeiden, werden die Vertragspartner auf eine frühzeitige Vorlage der erforderlichen Daten hinwirken.

P 2) zu § 27 Abs. 1 Satz 4:

Die Vertragspartner sind sich einig, den vereinbarten Vordrucksatz möglichst zeitnah durch die Lieferung vereinbarter Datensätze weitgehend zu ersetzen.

P 3) Beatmungspflichtige Patienten

Beatmungspflichtige Patienten sind im Vorfeld einer Prüfung im Rahmen von Sondierungsgesprächen als Praxisbesonderheiten angemessen zu berücksichtigen.

P 4) zu III., Ziffer 2, der Prüfungsvereinbarung "Prüfung der Wirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen":

₁Die Vertragspartner sind sich zur Komplexleistung Frühförderung (gemäß Rahmenvertrag IFS) am 10.07.2014 wie folgt einig geworden:

₂Bei der Indikationsstellung zur Verordnung von medizinisch-therapeutischen Leistungen der Interdisziplinären Frühförderung (IFF) in mobiler Form sind Gründe, die den medizinischen Behandlungserfolg gefährden, zu berücksichtigen. ₃Organisatorische Gründe aus der Sphäre der Frühförderstelle dürfen nicht zur Begründung einer mobilen Verordnung herangezogen werden.

P 5) Heilmittelsteuerung zu § 19

Die Vertragspartner beabsichtigen die Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Heilmitteln künftig durch Steuerungsmaßnahmen zu gewährleisten.

P 6) Protokollnotiz zu den Anlagen zur Prüfungsvereinbarung

Auf der Grundlage der Entscheidungen und Festlegungen des Landesschiedsamtes überarbeiten bzw. passen die Vertragspartner gemeinsam die von der KVB vorgelegten Anlagen 1 bis 5 sowie die von den Krankenkassen geforderten Anlagen 6 bis 18 zur Prüfungsvereinbarung an. Nicht ausformulierte Anlagen werden von den Vertragspartnern gemeinsam erarbeitet.

Anlagen

Anlage 1 - Sachverständige

<u>Hinzuziehung eines Sachverständigen</u> <u>durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss</u>

₁Durch Entscheidung des Leiters der Prüfungsstelle bzw. des unparteiischen Vorsitzenden und/oder durch Beschluss des Beschwerdeausschusses kann ein ärztlicher Sachverständiger hinzugezogen werden.

₂Zur Prüfung der Verordnungsweise kann auch ein Sachverständiger aus dem pharmakologischen oder pharmazeutischen Bereich hinzugezogen werden.

³Der hinzugezogene Sachverständige ist nicht Mitglied des Beschwerdeausschusses.

₄Er hat sich in der Sache nur zu dem ihm erteilten Auftrag zu äußern.

Anlage 2 - Prüfgruppen / Fachgruppen

2a) Arzneimittel

siehe Anlage 1 der WSV

2b) Heilmittel

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit gem. § 17 werden folgende Prüfgruppen (PG) gebildet:

LANR (Stelle 8 und 9)	PG Gebie	tsbezeichnung:
06 bis 09, 11, 13, 14	070	Chirurgen
15 bis 18	100	Frauenärzte
19 bis 20	130	HNO-Ärzte
34 bis 46	230	Kinder- und Jugendärzte
51, 53	381	
58, 59	386/387	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater
10, 12	440	Orthopäden
57	630	Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
01 bis 03	819	Fachärzte für Allgemeinmedizin, Allgemeinärzte, Praktische
		Ärzte und hausärztliche Internisten

2c) Stichprobenprüfung

Für die Ziehung in der Stichprobenprüfung gem. § 13 werden folgende Fachgruppen verwendet:

LANR PG (Stelle 8 und 9)		Gebietsbezeichnung:			
04	010	Anästhesisten			
05	040	Augenärzte			
06 bis 09,	0.0	r tagonar 2 to			
11, 13, 14	070	Chirurgen			
15 bis 18	100	Frauenärzte			
19, 20	130	HNO-Ärzte			
21	160	Hautärzte			
23, 32, 33	191	Fachärztliche Internisten, die in 192 bis 199 nicht genannt sind			
28	192	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Kardiologie			
29	193	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Nephrologie			
30	194	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Pneumologie sowie			
30	194	Lungenärzte			
26	195	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Gastroenterologie			
27	196	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie			
24	197	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Angiologie			
25	198	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Endokrinologie und			
		Diabetologie			
31	199	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Rheumatologie			
34 bis 46	230	Kinder- und Jugendärzte			
48, 49	260	Laborärzte sowie Mikrobiologen, Virologen und Infektionsepidemiologen			
50	350	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen			
51, 53,	381, 386,				
58,59	387	Nervenärzte/Neurologen/Psychiater/Forensische Psychiatrie			
47	389	Kinder- und Jugendpsychiater			
52	410	Neurochirurgen			
10, 12	440	Orthopäden			
55, 56	470	Pathologen, Fachwissenschaftler Zytologie-Histologie und Neuropathologen			
60, 61	500	Ärzte, die ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind			
62 bis 64	530	Radiologen			
65	540	Strahlentherapie			
67	560	Urologen			
54	590	Nuklearmediziner			
57	630	Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin			
68	680/700	Psychologische Psychotherapeuten			
69	690/710	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten			
	740	ärztlich geleitete Einrichtungen soweit diese über die KVB abrechnen			
	760	Dialyse-Einrichtungen			
01 bis 03	819	Fachärzte für Allgemeinmedizin, Allgemeinärzte, Praktische Ärzte und hausärztliche Internisten			
22, 66,					
70-99	900	Weitere Fachgruppen, Notfallärzte und Fachgruppen, welche weniger als 50 Mitglieder haben, werden ebenfalls hier zusammengefasst.			

Anlage 3 - Listen und Unterlagen

- (1) ¹Die Datenlieferung für die Wirkstoffprüfung gem. § 15 richtet sich nach der WSV. ²Im Falle einer Heilmittelprüfung nach § 17 (vgl. Protokollnotiz 5) sind die entsprechenden Daten zur Erstellung der erforderlichen Listen und Unterlagen von den Krankenkassen und der KVB spätestens Ende des 10. Monats nach Quartalsende an die Prüfungsstelle zu liefern.
 - ₃Im Falle der Stichprobenprüfung gem. § 13 richtet sich die Datenlieferung nach § 13 Abs. 2 Satz 3.
- (2) Die (zweite) Datenlieferung für die Erstellung der erweiterten Einzelfallnachweise erfolgt durch die Krankenkassen und die KVB spätestens 4 Wochen nach Anforderung durch die Prüfungsstelle.
- (3) ¹Die Qualität (Inhalt und Umfang) der Datenlieferungen überwacht die Prüfungsstelle. ²Bei Auffälligkeiten, die das Prüfgeschehen gefährden, sind die Vertragspartner umgehend über die erforderlichen bzw. veranlassten Maßnahmen zu informieren.

3a) Statistik über die Verordnung von Arzneimitteln

Derzeit in WSV geregelt

3b) Erweiterter Einzelfallnachweis Arzneimittel

Allgemeines: Der erweiterte Einzelfallnachweise wird in der Regel für alle Vertragsärzte erstellt, die nach Sondierung in einer statistischen Prüfung der Verordnungsweise sind.

Kopf der Statistik:

Der Kopf der Statistik enthält das Verordnungsquartal, die Betriebsstättennummer (BSNR), Prüfgruppe und Untergruppe (PG), die lebenslange Arztnummer(n) (LANR) der Prüfgruppe in der Praxis sowie Name und Anschrift der Ärzte und der Praxis, die Kassengruppe, VKNR (Vertragskassennummer) und Kassenname.

Die Statistik ist gegliedert in Kassengruppen, darunter Einzelkassen. Unter den Einzelkassen wird gegliedert nach den einzelnen Versicherten (A), Diagnosen (B), GOPs (Gebührenordnungspositionen) (C) und Arzneimittel (D).

A) Versicherter

Spalte 1: Name
Spalte 2: Vorname

Spalte 3: Behandlungs-Kennzeichen
Gliederung in ärztliche Behandlung, Notfall, Überweisung, Vertretung, Mit/Weiterbehandlung, etc

Spalte 4: Kostenträger-Art

Regionalkassen oder Ersatzkassen

Spalte 5: Fallnummer

Sortierung innerhalb der Einzelkasse nach Versichertengruppe (MFR)

Spalte 6: Versichertengruppe

MFR

Spalte 8: Geburtsdatum

Spalte 9: Versichertennummer

B) Diagnosen

Ausgewiesen werden ICD 10 und Langtext

C) GOPs

Ausgewiesen werden Behandlungstag mit zugehörigen EBM-Ziffer(n)

D) Arzneikosten

Spalte 1: Datum

Datum der Ausstellung der Verordnung

Spalte 2: Bezeichnung

Name des Arzneimittels

Spalte 3: PZN

Spalte 4: ATC-Code

Spalte 5: Faktor

Die Anzahl der jeweiligen PZN pro Bezeichnung

Spalte 6: EURO-Betrag

Kosten der jeweiligen PZN unter Berücksichtigung des Faktors

Summe der Kosten der Verordnungen

3c) Statistik über die Verordnung von Heilmitteln.

Derzeit unbesetzt.

3d) Erweiterter Einzelfallnachweis Heilmittel

Listenbeschreibung "Erweiterter Einzelfallnachweis Heilmittel"

Einzelfallnachweis VPML (bereinigt um Anhang 1 zur Anlage 2 der Rahmenvorgaben gem. § 106b Abs. 2 Satz 1 SGB V und Anlage 2 der Heilmittelrichtlinie zu § 8a Heilmittelrichtlinie bzw., falls Anlage 2 Heilmittelrichtlinie nicht bis 01.01.2017 Inkraft getreten ist, Anlage 2 bundesweite Vereinbarung über Praxisbesonderheiten vom 12.11.2012)

PG: 010/2 Fr., Dr. med. Barbara Beispiel, Anästhesistin

BSNR: 630112345 Beispielsgasse 7 LANR(s): 123456704 81667 München

Quartal: 1/2014

Datum: 12.11.2015 Seite: 1 von 7

Kassengruppe: AOK

71101 AOK Bayern die Gesundheitskasse Zentral

LfNr	Name	Vorname	KT-Art	VG	Geb. Datum	VSNR
1	Mustermann	Tanja	RK	M	01.01.1980	Q123456789

Datum	Heilmittel	HM- Pos-Nr.	VO- Menge	VO- Art	Regel- fall	Indikati- ons- schlüssel	Ge- samt- Brutto	Gesamt- Zuzahlung
03.01.2014	KG	20501	10	Е		Ex3b	230,30	33,03
03.01.2014	Fango	21501	6	F				
03.01.2014	Hausbesuch			F				
03.01.2014	Wegepausch.			F	a.R.			

Diagnosen laut Behandlungsschein:

Gesichert: I10.90 Essentielle Hypertonie, nicht näher bezeichnet, ohne Angabe einer hypertensiven Krise

Gesichert: M53.99 Krankheit der Wirbelsäule und des Rückens, nicht näher bezeichnet, nicht näher bezeichnete Lokalisation

Diagnosen laut Heilmittelrezept:

I10.90 Essentielle Hypertonie, nicht näher bezeichnet, ohne Angabe einer hypertensiven Krise

GOPs:

03.01.2014 03111, ++9700A, ++32001

26.03.2014 03212

.

usw. (nächster Versicherter)

Summe Heilmittelkosten 71101 AOK Bayern die Gesundheitskasse Zentrale

Summe (Euro-Betrag): 750,89
Anzahl Versicherte Kasse 71101 5
Anzahl Versicherte Kasse 71101 mit VO-Kosten 2

Anlage 4 – Datensatzbeschreibungen

4a) Datensatzbeschreibungen Arzneimittel

Derzeit in WSV geregelt

4b) Datensatzbeschreibungen Heilmittel

Derzeit unbesetzt.

Anlage 5 - Verteiler von Auswahllisten und Statistiken

- 1) Zur Vorbereitung von Prüfverfahren werden die nachfolgenden statistischen Unterlagen gem. § 6 Abs. 4 PV
 - 1. Auswahllisten nach § 6 Abs. 4 PV

nach Abschluss der Sondierung:

- 2. Erweiterter Einzelfallnachweis Arzneimittel (ABB060)
- 3. Erweiterter Einzelfallnachweis Heilmittel (HBB060)

durch die Prüfungsstelle in einheitlicher Form auf EDV-Datenträger (z.B. CD-ROM oder DVD) folgenden Stellen zur Verfügung gestellt:

- der KVB
- den für den Praxissitz zuständigen Dienstleistungszentren der AOK Bayern
- dem BKK Landesverband Bayern
- der IKK classic
- SVLFG als LKK
- Knappschaft Regionaldirektion München -
- der federführenden Ersatzkasse
- 2) Die Praxis erhält aufgrund § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V folgende Unterlagen in elektronischer Form:

zeitnah nach Information der Praxis über sein Prüfverfahren:

- 1. Erweiterter Einzelfallnachweis Arzneimittel (ABB060)
- 2. Erweiterter Einzelfallnachweis Heilmittel (HBB060)

Anlage 6 - Prüfgruppen und Durchschnittswerte

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfgruppeneinteilung und Bildung der Durchschnittswerte

1. ₁Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach §13, § 14, § 16, § 17, § 19 und § 20 werden folgende Prüfgruppen (VG) gebildet:

LANR	PG	Gebietsbezeichnung:
(Stelle 8 u. 9)		
04	010	Anästhesisten
05	040	Augenärzte
06 bis 09, 11, 13, 14	1 070	Chirurgen
15 bis 18	100	Frauenärzte
19, 20	130	HNO-Ärzte
21	160	Hautärzte
23, 32, 33	191	Fachärztliche Internisten, die in 192 bis 199 nicht genannt sind
28	192	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Kardiologie
29	193	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Nephrologie
30	194	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Pneumologie sowie Lungenärzte
26	195	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Gastroentero logie
27	196	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie
24	197	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Angiologie
25	198	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Endokrinolo
		gie und Diabetologie
31	199	Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Rheumatolo gie
34 bis 46	230	Kinder- und Jugendärzte
48, 49	260	Laborärzte sowie Mikrobiologen, Virologen und Infekti onsepidemiologen
50	350	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
51	381	Nervenärzte
53	386	Neurologen
58, 59	387	Psychiater/Forensische Psychiatrie
47	389	Kinder- und Jugendpsychiater
52	410	Neurochirurgen
10, 12	440	Orthopäden
55, 56	470	Pathologen, Fachwissenschaftler Zytologie-Histologie und Neuropathologen
60, 61	500	Ärzte, die ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind

62 bis 64	530	Radiologen
65	540	Strahlentherapie
67	560	Urologen
54	590	Nuklearmediziner
57	630	Ärzte für physikalische und rehabilitative Medizin
68	680/700	Psychologische Psychotherapeuten
69	690/710	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
	740	ärztlich geleitete Einrichtungen soweit diese über die
		KVB abrechnen
	760	Dialyse-Einrichtungen
	780	Notfalldienstärzte
	800	Allgemeinärzte und Praktische Ärzte
01 bis 03	819	Fachärzte für Allgemeinmedizin, Allgemeinärzte, Prakti sche Ärzte und hausärztliche Internisten (ohne 820)
01 bis 03	820	Fachärzte für Allgemeinmedizin, Allgemeinärzte, Prakti sche Ärzte und hausärztliche Internisten, die die Genehmigung als besonders qualifizierter Diabetologe besitzen
22, 66,		
70-99	900	Weitere Fachgruppen, Notfallärzte und Fachgruppen, welche weniger als 50 Mitglieder haben, werden eben falls hier zusammengefasst.

₂Für hausärztlich tätige Ärzte (gekennzeichnet mit /1), fachärztlich tätige Ärzte (gekennzeichnet mit /2) und ermächtigte Ärzte (gekennzeichnet mit /4) werden je Gebietsbezeichnung eigene Prüfgruppen (PG) gebildet.

₃Folgende Gruppen werden zwar in den Auswahllisten (Anlage x) ausgewiesen, jedoch werden keine (weiteren) statistischen Unterlagen erstellt:

260	Laborärzte sowie Mikrobiologen und Infektionsepidemiologen
350	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen
470	Pathologen und Neuropathologen
500	Ärzte die ausschließlich psychotherapeutisch tätig sind
530	Radiologen
680/700	Psychologische Psychotherapeuten
690/710	Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
740	ärztlich geleitete Einrichtungen
780	Notfalldienstärzte

₄Für die Wirkstoffprüfung gelten die in der Wirkstoffvereinbarung festgelegten Vergleichsgruppen.

- 2. Nachtragsabrechnungen werden in dieselbe Prüfgruppe wie die Hauptabrechnung des Behandlungsquartals eingestuft, mit der die Nachtragsfälle eingereicht werden.
- 3. Bei Berufsausübungsgemeinschaften bzw. Medizinischen Versorgungszentren werden die Abrechnungs- und Verordnungswerte der fach- bzw. bereichsgleichen Ärzte und Psychotherapeuten gemäß der entsprechenden Prüfgruppe zusammengefasst.

- 4. Die Vergleichswerte für die Prüfung nach Prüfgruppen werden je Quartal aus den Abrechnungswerten aller bayerischen Vertragsärzte errechnet.
- 5. ₁Die Vergleichswerte nach Prüfgruppen werden auf Landesebene je Abrechnungsquartal aus der Summe der Werte der von Vertragsärzten abgerechneten Fälle aller gesetzlichen Krankenkassen gebildet. ₂Nachträglich abgerechnete Fälle beeinflussen die Bildung der Durchschnittswerte der Prüfgruppe bei der Prüfung der Behandlungsweise für das Behandlungsquartal und für das Abrechnungsquartal nicht. ₃Für Nachtragsfälle gelten als Vergleichswerte die Werte des Behandlungsquartals.
- 6. ₁Beim Vergleich der Abrechnungswerte mit den Werten der Prüfgruppe ist eine gewichtete Abweichung zu errechnen. ₂Die gewichtete Abweichung ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Abrechnungssumme der einzelnen Ärzte (Prüfgruppenbezogen aggregiert) und der Abrechnungssumme, die sich ergibt, wenn die Fallzahlen dieser Ärzte getrennt nach Versichertengruppen (M/F/R), mit dem durchschnittlichen Aufwand der Prüfgruppe je Versichertengruppe multipliziert und diese Ergebnisse addiert werden (SOLL=100 %). ₃Die gewichtete Abweichung wird in vom Hundert ausgewiesen. ₄Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise ist die "gewichtete Abweichung" zugrunde zu legen. ₅Dies gilt bei der Berechnung der Verordnungswerte analog. ₅Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise ist die "gewichtete Abweichung" zugrunde zu legen. ₅Für den Sprechstundenbedarf kann keine gewichtete Abweichung berechnet werden.
- 7. ¹Die Vergleichswerte für die Prüfung der Verordnungsweise nach Prüfgruppen werden je Quartal aus den Verordnungskostenwerten der bayerischen Vertragsärzte für Fälle der gesetzlichen Krankenkassen errechnet. ²Nachträge werden, soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistiken vorhanden, bei der Prüfung der Verordnungsweise für das Behandlungsquartal bei der Bildung der Durchschnittswerte berücksichtigt.
- 8. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Arzneiverordnungsweise sind die Durchschnittswerte für die Verordnung von Sprechstundenbedarf und für die übrigen Arzneimittel getrennt zu ermitteln und getrennt zu vergleichen.
- 9. ¹Bei der Prüfgruppe 740 (Ärztlich geleitete Einrichtungen) ist zu beachten, dass gemäß § 113 Abs. 4 SGB V die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung durch Einrichtungennach § 117 SGB V, psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V, sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V sowie medizinische Behandlungszentren nach § 119c SGB V von den Krankenkassen geprüft werden. ²Für die Prüfung der poliklinischen Einrichtungen der Hochschulen und der sonstigen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. ermächtigte Kliniken oder Institute) sind die Prüfungsstelle bzw. der Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern und dessen regionale Kammern zuständig.

Protokollnotizen:

1. Die Einteilung der Anlage 6 ist vorläufig und wird zeitnah, insbesondere bei den Hausärzten, optimiert.

Anlage 7 - Leistungsgruppen

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

Einteilung der Leistungsgruppen

Zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise werden die Leistungspositionen zu folgenden Leistungsgruppen (LG) zusammengefasst:

LSTGR 01	GRUNDLEISTUNGEN
LSTGR 02	BESUCHE/VISITEN
LSTGR 03	BERATUNGS- UND BETREUUNGSGRUNDLEISTUNGEN
LSTGR 04	ALLGEMEINE LEISTUNGEN
LSTGR 05	MUTTERSCHAFTSVORSORGE
LSTGR 06	FRÜHERKENNUNG
LSTGR 07	SONSTIGE HILFEN
LSTGR 08	SONDERLEISTUNGEN
LSTGR 09	PHYSMED. LEISTUNGEN
LSTGR 10	GESAMT BASIS-LABOR
LSTGR 10/_	LABOR/WIRTSCHAFTLICHKEITSBONUS UNABGESTAFFELT
LSTGR 10/1	BASIS-LABOR MIT AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 10/2	BASIS-LABOR OHNE AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 11	GESAMT SPEZIAL-LABOR
LSTGR 11/1	SPEZIAL-LABOR MIT AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 11/2	SPEZIAL-LABOR OHNE AUSNAHMEINDIKATION
LSTGR 12	BILDGEBENDE VERFAHREN
LSTGR 13	OPERATIONEN/ANÄSTHESIEN/ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN
LSTGR 14	KOSTEN/PAUSCHALERSTATTUNGEN
LSTGR 15	IMPFUNGEN (falls vertraglich vereinbart)
LSTGR 16	DMP-LEISTUNGEN

Anlage 8 – Gesamtübersicht

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

Gesamtübersicht

In der Gesamtübersicht werden die Abrechnungsdaten für Versicherte der GKV erfasst.

Kopf der Statistik:

Der Kopfbereich weist folgende Inhalte auf: Listenbezeichnung, Logo des Listeneigentümers, VG (numerisch und im Klartext), BSNR, Quartal, Kassenart, Behandlungsart, Praxisanschrift, Erstelldatum, Seitenzahl (x von x).

Deckblatt:

Das Deckblatt der Prüfstatistik enthält die LANR und Namen der in der entsprechenden VG der BSNR tätigen Ärzte.

1. Allgemein

Die Gesamtübersicht beinhaltet den Leistungsbedarf eines Vertragsarztes aufgeteilt nach den ihm zugeordneten Prüfgruppen getrennt nach ambulanter und stationärer Behandlungsart und innerhalb dieser getrennt nach den verschiedenen Leistungsgruppen. Dabei wird je Leistungsgruppe ein Vergleich zu den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe vorgenommen.

Auf Seite 2 werden die Gesamtfallzahlen je Vertragsarzt und ggf. zusätzlich je Einzelarzt gedruckt. Die Arztfallzahlen werden getrennt nach den 3 Versichertengruppen Mitglieder, Familienversicherte und Rentner einschließlich Familienversicherte sowie die Summen der Versichertengruppen ausgewiesen.

Ferner werden Durchschnittsfallzahlen der dem Vertragsarzt zugeordneten Prüfgruppe je Vertragsarzt und ggf. je Einzelarzt ausgewiesen. Ebenso werden die Abweichungen der einzelnen Praxis in Prozent gegenüber seiner Prüfgruppe ausgewiesen.

Im rechten Block erfolgt der Ausdruck der Fallzahlen der Prävention und der Sonstigen Hilfen, ebenfalls getrennt in die drei Versichertengruppen und insgesamt.

Den Werten des Vertragsarztes folgen jeweils die durchschnittlichen Werte der Prüfgruppe.

Es bestehen folgende Grundsätze der Fallzählung:

- a. Kurative Fälle generieren sich aus den LG 1 bis 4 und 8 bis 13
- b. Mutterschaftsvorsorgefälle generieren sich aus der LG 5
- c. Früherkennungsfälle generieren sich aus der LG 6
- d. Sonstige Hilfenfälle generieren sich aus der LG 7
- e. Impffälle generieren sich aus der LG 15

Aus allen übrigen LG generiert sich keine Fallzählung.

Datenstand

Im Listenkopf ist ein Textfeld vorzusehen aus dem der Bearbeitungsstand der ausgewerteten Daten ersichtlich ist.

3. 5-Praxen-Regel

Bei Prüfgruppen aus weniger als 5 Fachärzten sind die Vergleichswerte in den Statistiken aus Datenschutzgründen auszublenden.

4. Reihenfolge der Darstellung der Leistungsgruppen in der Gesamtübersicht

Die Leistungsgruppen sind in folgender Reihenfolge mit folgender Bezeichnung darzustellen:

LG 01	Grundleistungen
LG 02	Besuche/Visiten
LG 03	Ber. u. Betr. Grundleistungen
LG 04	Allgemeine Leistungen
LG 08	Sonderleistungen
LG 09	Physmed. Leistungen
LG 12	Bildgebende Verfahren u.ä.
LG 13	OP-/Narkose-/ÜberwachL.

Summe Kurativ (wird mit "4" markiert)

LG 07 Sonstige Hilfen

Summe Kurativ + Sonstige Hilfen (wird mit "4" markiert)

incl. Wirtschaftlichkeitsbonus Labor unabgestaffelt

LG 10 Basis-/Allg. Laboruntersuchungen

Anmerkung zu den Basis-/Allg. Laboruntersuchungen: In der Gesamtübersicht werden die aggregierten Werte aus den beiden WP-Untergruppen LSTGR 10/1 und LSTGR 10/2 ausgewiesen.

LG 11	Spez. Laboruntersuchungen
LG 14	Kosten/Pauschalerstattungen
LG 15	Impfungen (nur falls vertraglich geregelt)
LG 05	Mutterschaftsvorsorge
LG 06	Früherkennung

Anmerkung zu den Speziellen Laboruntersuchungen: In der Gesamtübersicht werden die aggregierten Werte aus den beiden WP-Untergruppen LSTGR 11/1 und LSTGR 11/2 ausgewiesen.

Im Block "Erläuterungen" am Ende der Seite 2 sind folgende Erläuterungen aufzunehmen:

- 1) ¹Die gewichtete Abweichung ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Abrechnungssumme der einzelnen Ärzte (prüfgruppenbezogen aggregiert) und der Abrechnungssumme, die sich ergibt, wenn die Fallzahlen dieser Ärzte getrennt nach Versichertengruppen (M/F/R), mit dem durchschnittlichen Aufwand der Prüfgruppe je Versichertengruppe multipliziert und diese Ergebnisse addiert werden (SOLL=100 %). ²Die gewichtete Abweichung wird in vom Hundert ausgewiesen
- 2) Bei der gewichteten Abweichung werden die Fallwerte der Praxis mit dem gewichteten Prüfgruppendurchschnittswert verglichen und die Differenz ausgewiesen
- 3) Bei der Ermittlung der prozentualen Abweichung werden die arztbezogenen Fallzahlen der Praxis und der Prüfgruppe zu Grunde gelegt.
- 4) Werte ohne Leistungsbedarf für Laborleistungen
- 5. Gesamtübersicht je Vertragsarzt

Der Ausdruck erstreckt sich auf zwei Seiten.

a) Inhalt der Seite 1:

Die Inhalte der Kopfzeilen werden mit jeweils aktuellem Stand protokollarisch festgehalten:

Im weiteren Ausdruck werden die Leistungsgruppen wie folgt ausgewiesen:

- Spalte 1: Die Leistungsgruppe mit der entsprechenden Kurzbezeichnung ist schon auf dem Formular eingedruckt.
- Spalte 2: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Mitglieder'
- Spalte 3: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Familienversicherte'
- Spalte 4: Leistungsbedarf der Versichertengruppe 'Rentner einschließlich Familienversicherte'
- Spalte 5: Leistungsbedarf der drei Versichertengruppen, d. h., die Summe der Spalten 2 bis 4
- Spalte 6: Durchschnittlicher Leistungsbedarf der Praxis bei dieser Leistungsgruppe;
 Rechengang: Leistungsbedarf (Spalte 5), geteilt durch Anzahl der Fälle der Leistungsart (siehe Blatt 2 der Gesamtübersicht)
- Spalte 7: Durchschnittlicher Leistungsbedarf der Prüfgruppe bei der entsprechenden Leistungsart
- Spalte 8: Durchschnittlicher gewichteter Leistungsbedarf der Prüfgruppe. Der gewichtete Prüfgruppenwert berücksichtigt die unterschiedlichen Versichertengruppenanteile (M/F/R) beim jeweiligen Vertragsarzt im Vergleich zum Durchschnitt der Prüfgruppe. Um diesen Wert zu erhalten, werden die jeweiligen Versichertengruppen- Durchschnittswerte der Prüfgruppe mit den entsprechenden M-F-R-Fallzahlen des Vertragsarztes multipliziert und durch deren Gesamtfallzahl dividiert (= gewichtet).
- Spalte 9: Gewichtete Abweichung des Vertragsarztes zu seiner Prüfgruppe in €.
- Spalte 10: Gewichtete Abweichung des Vertragsarztes zu seiner Prüfgruppe in Prozent.

Ergibt sich in der Spalte 10 eine Abweichung von mehr als +9.999,9 %, werden in der jeweiligen Spalte anstelle des Prozentwertes Platzhalter ('********') eingedruckt.

Spalte 11: Bemerkung

Die kurativen Leistungsgruppen werden in einer Summenzeile zusammengefasst.

Des weiteren wird die Summe der Leistungsarten "Kurativ" incl. "Sonstige Hilfe" sowie "Kurativ" incl. "Sonstige Hilfe" und "incl. Wirtschaftlichkeitsbonus Labor unabgestaffelt" in einer Zeile ausgegeben. Bei der Berechnung der Falldurchschnitte werden hier die kurativen Fälle und die reinen Fälle der Sonstigen Hilfen berücksichtigt.

b) Inhalt der Seite 2:

Die Kopfzeilen entsprechen Seite 1.

Im linken Bereich der Statistik erfolgt der Ausdruck der kurativen Fallzahlen getrennt nach den drei Versichertengruppen Mitglieder, Familienversicherte und Rentner, sowie die jeweilige Gesamtsumme.

Die Gesamtfallzahl des Vertragsarztes ist in folgende Fallzahlen aufgegliedert:

- Originalfälle
- Überweisungsfälle:
 - Zielaufträge
 - Laboraufträge
 - Überweisungsfälle zur konsiliarärztlichen Untersuchung
 - Überweisungsfälle zur Mitbehandlung, Weiterbehandlung oder aus sonstigen Gründen
- Vertreterfälle
- Notfälle

Die Gesamtfallzahlen werden je Vertragsarzt entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und ggf. Einzelarzt pro Praxis ausgewiesen. Es folgen Durchschnittsfallzahlen der Prüfgruppe je Vertragsarzt und bei mehreren Ärzten je Einzelarzt.

In der Folgezeile wird die Abweichung der Fallzahl des einzelnen Vertragsarztes gegenüber seiner Prüfgruppe in Prozent dargestellt. In der nachstehenden Zeile erfolgt der Ausdruck des prozentualen Anteils der drei Versichertengruppen an der Gesamtfallzahl der Praxis.

Unterhalb werden die entsprechenden Versichertengruppenanteile der jeweiligen Prüfgruppe sowie die prozentuale Abweichung des Vertragsarztes gegenüber seiner Prüfgruppe ausgewiesen.

Im rechten Teil erfolgt der Ausdruck der Fallzahlen der Prävention und der Sonstigen Hilfen, ebenfalls getrennt in die drei Versichertengruppen und Gesamt.

Die Fallzahlen sind wie folgt gegliedert:

- Fälle der Mutterschaftsvorsorge
- Fälle der Früherkennung
- Fälle der Sonstigen Hilfe
- Impfungen (nur falls vertraglich geregelt)

Die Werte der Praxis werden getrennt nach reinen Fällen und darunter gesamt, die durchschnittlichen Werte der Prüfgruppe, danach folgend nur gesamt dargestellt.

In einem eigenen Block wird die Summe der Fälle aus ambulant-kurativen Fällen und den reinen Fällen aus Prävention und Sonstigen Hilfen dargestellt.

Anlage 9 – Häufigkeitsstatistik

zur Prüfungsvereinbarung

Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise

<u>Häufigkeitsstatistik</u>

In der Häufigkeitsstatistik werden die Abrechnungsdaten für Versicherte der GKV erfasst.

Deckblatt:

Das Deckblatt der Prüfstatistik enthält die LANR und Namen der in der entsprechenden Prüfgruppe der BSNR tätigen Ärzte.

1. Allgemeines

Die Häufigkeitsstatistik beinhaltet alle abgerechneten GO-Nrn. eines Vertragsarztes entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1-4, getrennt nach den verschiedenen Leistungsgruppen. Dabei wird je GO-Nr. ein Vergleich zu den Durchschnittswerten der entsprechenden Prüfgruppe vorgenommen, soweit der Vertragsarzt die jeweilige GO-Nr. angesetzt hat.

Die Vergleichswerte für die Prüfung werden nach Prüfgruppen je Quartal aus den Abrechnungswerten aller dazugehörigen bayerischen Vertragsärzte errechnet.

Die Daten werden getrennt nach ambulant und stationär ausgewiesen. Die Nachträge werden pro Quartal analog verarbeitet.

Hinweis: Die Einteilung der Leistungs-/Untergruppen kann von der Einteilung der Abrechnung abweichen (z.B. Labor).

2. 5-Praxen-Regel

Bei Prüfgruppen mit weniger als 5 Vertragsärzten sind die Vergleichswerte in den Statistiken aus Datenschutzgründen auszublenden.

Kopfzeilen

Die Inhalte der Kopfzeilen werden mit jeweils aktuellem Stand protokollarisch festgehalten:

Der Kopfbereich weist folgende Inhalte auf: Listenbezeichnung, Logo des Listeneigentümers, VG (numerisch und im Klartext), BSNR, Quartal, Kassenart, Behandlungsart, Praxisanschrift, Erstelldatum, Seitenzahl (x von x)

Fallzahlen: Hier werden die Fallzahlen der verschiedenen Leistungsar-

> ten ausgewiesen. Die Ermittlung für die jeweilige Fallzahl ist abhängig von der in den GO-Stammdaten gespeicherten Leistungsgruppe der zur Abrechnung gelangten Leistung

(GO-Nr.) und erfolgt nach folgendem Schema:

Kurativ: LG 01 – 04, 08 – 12, 13

Mutterschaftsvorsorge: LG 05 Früherkennung: LG 06 Sonstige Hilfen: LG 07

Impfungen: LG 15 (nur falls vertraglich geregelt) gesetzliche Krankenkassen (= GKV) Kassenart:

Behandlungsart: Ambulant oder stationär

Seite: Erfolgt innerhalb des Vertragsarztes und der Kasse ein Be-

handlungsartwechsel, wird mit der Fallzählung von vorn be-

gonnen.

Quartal: Abrechnungsquartal; bei Nachträgen wird das jeweilige Leis-

tungsquartal mit ausgewiesen.

4. Spalteneinteilung:

Im weiteren Ausdruck werden die GO-Nummern wie folgt ausgewiesen:

Spalte 1	GOP	jeweilige GO-Nummer
Spalte 2	Häufigkeit Arzt	Häufigkeit des Ansatzes der GOP
Spalte 3	Wert GOP in €	Bewertung der GOP nach EBM
Spalte 4	Gesamtbetrag GOP in €	Spalte 2 multipliziert mit Spalte 3
Spalte 5	€ je Fall Arzt	Fallwert Arzt, Spalte 4 geteilt durch
		GFZ
Spalte 6	€ je Fall VG	Fallwert VG
Spalte 7	Ansatz in Fällen	Anzahl der Fälle, bei der die GO-Nr.
		angesetzt wurde (=betroffene Fälle)
Spalte 8	Leistungen je Fall Arzt	Häufigkeit der abgerechneten GO-
		Nr. je Fall Spalte 2 geteilt durch
		Spalte 7
Spalte 9	Ansatz in % FZ Arzt	Anteil der betroffenen Fälle im Ver-
		hältnis zur GFZ; Prozentualer Anteil
		Spalte 7 an GFZ
Spalte 10	Ansatz in % FZ VG	VG-Wert
Spalte 11	Häufigkeit/100 Fälle Arzt	Häufigkeit der GO-Nr. auf 100 Fälle

Spalte 2 geteilt durch GFZ mal 100
Spalte 12 Abweichung der Praxis in %
Gewichtete prozentuale Abweichung Fallwert Arzt von Fallwert
Prüfgruppe
Spalte 13 Ansatz bei Praxen in %
Prozentsatz der Praxen der jeweiligen VG, die die jeweilige GO-Nr.
abgerechnet haben.

5. Reihenfolge der Darstellung der Leistungsgruppen in der Häufigkeitsstatistik:

LSTGR 01	Grundleistungen
LSTGR 02	Besuche/Visiten
LSTGR 03	Beratungs- und Betreuungsgrundleistungen
LSTGR 04	Allgemeine Leistungen
LSTGR 08	Sonderleistungen
LSTGR 09	PhysMed. Leistungen
LSTGR 10/_	Labor- Ausnahmeziffern; Wirtschaftlichkeitsbonus unabgestaffelt
LSTGR 12	Bildgebende Verfahren (z.B. Sonographie, Röntgen, etc)
LSTGR 13	Operationen/Anästhesien/Überwachungsleistungen
Leistungen Kurativ	(LSTGR 01 bis 04, 08, 09, 12, 13 (ohne Versichertenpauschale
	und Wirtschaftlichkeitsbonus)
Leistungen Kurativ	(LSTGR 01 bis 04, 08, 09, 12, 13 (mit Versichertenpauschale
	und Wirtschaftlichkeitsbonus)

Sonstige Hilfen

LSTGR 07

Anmerkungen zur Leistungsgruppe 10 Basis/Allg. Laboruntersuchungen:

Die Leistungen aus dem Bereich Basis/Allg. Laboruntersuchungen umfassen die Leistungen

aus dem Kapitel 32.2 EBM.

In der Häufigkeitsstatistik werden die Allgemeinen Laboruntersuchungen 3-geteilt dargestellt:

In der Leistungsuntergruppe 10/1 (Basis-Labor mit Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels **32.2 EBM** aufgelistet, die in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 – 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

In der Leistungsuntergruppe 10/2 (Basis-Labor ohne Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels **32.2 EBM** aufgelistet, die **nicht** in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 – 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

Die Summe der Leistungen sowie die Gesamtanforderungen aus den Leistungsgruppen 10/1 und 10/2 werden in der Häufigkeitsstatistik unter LSTGR 10 Gesamt Basis-Labor ausgewiesen. Zusätzlich wird auch der Durchschnittswert € je Fall (Berechnungsformel: Betrag in €: Fallzahl kurativ) mit einer Genauigkeit von 2 Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

LSTGR 10	Gesamt Basis-Labor

LSTGR 11/1 Spezial-Labor mit Ausnahmeindikation
LSTGR 11/2 Spezial-Labor ohne Ausnahmeindikation

LSTGR 11 Gesamt Spezial-Labor

Anmerkungen zur Leistungsgruppe 11 Spezielle Laboruntersuchungen:

In der Häufigkeitsstatistik wird das Speziallabor ebenfalls 3-geteilt dargestellt:

In der Leistungsuntergruppe 11/1 (Spezial-Labor mit Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels 32.3 EBM aufgelistet, die in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 – 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden.

In der Leistungsgruppe 11/2 (Spezial-Labor ohne Ausnahmeindikation) werden alle Laborleistungen des Kapitels 32.3 EBM aufgelistet, die **nicht** in Zusammenhang mit den Ausnahmeziffern (32005 – 32023) bei den einzelnen Patienten abgerechnet wurden. Die Summe der Leistungen, sowie die Gesamtanforderungen aus den Leistungsgruppen 11/1 und 11/2 werden in der Häufigkeitsstatistik unter LSTGR 11 Gesamt Spezial-

Labor ausgewiesen. Zusätzlich wird auch der Durchschnittswert € je Fall (Berechnungsformel: Betrag in € : Fallzahl kurativ) mit einer Genauigkeit von 2 Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

LSTGR 14 Kosten/Pauschalerstattungen

LSTGR 15* Impfungen

LSTGR 16** DMP-Leistungen

LSTGR 05 Mutterschaftsvorsorge

LSTGR 06 Früherkennung

^{*} nur falls vertraglich geregelt

^{**} wird nicht ausgeführt, da nicht prüfrelevant

Anlage 10 - Prüfung ärztlicher Verordnungsweise Arzneimittel (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung) gem. § 17 PV

Die qualifizierte Auffälligkeitsprüfung Arzneimittel nach § 17 erfolgt durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern insbesondere nach folgenden Prüffeldern:

1) Wirtschaftliche Alternativen nach Tagestherapiekosten und Gesamtbehandlungsdauer in den verordnungsrelevanten Wirkstoffgruppen der Arztpraxis

Aufgreifkriterien noch zu definieren

2) Verordnung von therapiegerechten Packungsgrößen

Aufgreifkriterien noch zu definieren

3) Prüfung auf Häufigkeit des Abgabeausschlusses preisgünstigerer Arzneimittel (Kennzeichnung Aut-Idem Feld; § 11Abs. 3 AMRL)

Aufgreifkriterien noch zu definieren

4) Indikationsgerechter Einsatz hochpreisiger Arzneimittel

Aufgreifkriterien noch zu definieren

5) Prüfung auf therapiegerechte und rationale Verordnung von Verbandstoffen

Aufgreifkriterien noch zu definieren

6) Prüfung hinsichtlich Polymedikation im geriatrischen Bereich

Aufgreifkriterien noch zu definieren

7) Prüfung der Einhaltung der Versorgungs- und Wirtschaftlichkeitsziele der Arzneimittelvereinbarung nach § 84 SGB V im Bereich der KV Bayerns in der jeweils gültigen Fassung

Aufgreifkriterien noch zu definieren

8) Beachtung von Therapiehinweisen der Krankenkassen und der KVB gem. §73 Abs. 8 SGB V

Aufgreifkriterien noch zu definieren

Diese Liste ist nicht abschließend, sondern kann von den Vertragspartnern einvernehmlich geändert bzw. angepasst werden.

Sofern im Rahmen der Prüfung der Verordnungsweise Arzneimittel des Vertragsarztes weitere offensichtliche Unwirtschaftlichkeiten oder Unplausibilitäten festgestellt werden (z.B. Einhaltung

der GBA-Beschlüsse im Rahmen der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V), sind diese in die Prüfung sowie in die Prüfungsmaßnahme einzubeziehen.

Protokollnotiz

Nach Vorliegen der ersten Sondierungslisten prüfen die Vertragspartner, ob Ärzte jeweils nur dann in die Prüfung einbezogen werden, wenn sie die Aufgreifkriterien mehrerer Prüffelder erfüllen.

Notwendige Datensatzbeschreibung zur von der PST zu erstellenden Sondierungslisten und zur Auswahl der Prüffelder erstellen die Vertragspartner unter Beachtung der Entscheidung des Landesschiedsamtes zeitnah und gemeinsam.

Anlage 11 - Prüfung ärztlicher Verordnungsweise Heilmittel (qualifizierte Auffälligkeitsprüfung) gem. § 20 PV

Die qualifizierte Auffälligkeitsprüfung Heilmittel nach § 20 erfolgt durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern insbesondere nach folgenden Prüffeldern:

- 1) Einzelfallprüfung bei Ärzten, die vermehrt Fango und Massagen verordnen
- 2) Gezielte Prüfung bei Ärzten, die ausschließlich vorrangige Heilmittel (auch mehrere) verordnen
- 3) Prüfung von Ärzten, die zulässige Verordnungsmengen überschreiten
- 4) Prüfung von Verordnungen bei Ärzten in Kurorten
- 5) Prüfung auf Einhaltung der Heilmittel-Richtlinien
- 6) Verordnung kostenintensiver Heilmittel anstelle von kostengünstigen Alternativen
- 7) Einzeltherapie anstelle Gruppentherapie
- 8) Prüfung der medizinischen Notwendigkeit von verordneten Hausbesuchen
- 9) Prüfung der medizinisch notwendigen Begründungen bei Verordnungen außerhalb der Regel auf Nachvollziehbarkeit (sinnvolle, ausreichende medizinische Begründung)

Diese Liste ist nicht abschließend, sondern kann von den Vertragspartnern einvernehmlich geändert bzw. angepasst werden.

Sofern im Rahmen der Prüfung der Verordnungsweise Heilmittel des Vertragsarztes weitere offensichtliche Unwirtschaftlichkeiten oder Unplausibilitäten festgestellt werden, sind diese in die Prüfung sowie in die Prüfungsmaßnahme einzubeziehen.

Protokollnotiz

Notwendige Datensatzbeschreibung zur von der PST zu erstellenden Sondierungslisten und zur Auswahl der Prüffelder erstellen die Vertragspartner unter Beachtung der Entscheidung des Landesschiedsamtes zeitnah und gemeinsam.

Anlage 12 - Verordnungsstatistiken

Anlage 13 - Auswahllisten und Entwicklung Verordnungswerte

Anlage 14 - Verteiler Statistiken

Anlage 15 - Erweiterter Einzelfallnachweis

Anlage 16 – PZN Statistik

Anlage 17 – ATC Statistik

Anlage 18 - Datensatzbeschreibung